

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: 12.—18. Nov. 200 Milliarden M. Einzelne Nummern 35 Milliarden M.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 21293 — Schriftleitung Nr. 14574
Postcheckkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtgeldkonto Dresden Nr. 140

Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet. Grundpreise: die 22 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 68 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Eingang 90 Pf. — Ermäßigung auf Familien- und Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Richtungskarten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsbank, Verkaufskarte von Hopfenzügen auf den Staatsforstrevieren.

Verantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 267

Dresden, Sonnabend, 17. November

1923

Dr. Stresemanns kritische Lage.
Rücktrittsgesuch des Reichswirtschaftsministers Roeth.

Berlin, 17. November.

Der Sozialdemokratische Parlamentsdienst schreibt:

Am Dienstag tritt der Reichstag zusammen, um über die Politik des Kabinetts Stinnes an sein Amt zu rufen. Der gegenwärtige Reichskanzler ist darüber unterrichtet, wie man in den Mittelparteien und innerhalb der Sozialdemokratie über ihn und die von ihm getriebene Politik denkt und er weiß auch, daß seine Position im Augenblick vollkommen erschüttert ist. Und diesem Grunde versteht er jetzt jün Minuten vor Torezug zu retten, was noch zu retten ist, weil er glaubt, Reich und Volk durch seine weitere Reichshälfte einen Dienst zu erweisen. Zusätzlich wird von ihm gegenwärtig verlangt, bei der Sozialdemokratie Gefallen zu finden und sie zur Anerkennung ihrer bisherigen Haltung zu veranlassen. Endlich soll er einsehen, daß der Kudnitzmezuhand überholzt ist und ausgeschlossen werden muß. Zu dieser Annahme hat ihn anscheinend auch das Regime des Herrn v. Seeckt veranlaßt, der seine Maßnahmen in den letzten Tagen nicht nur auf die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bedacht, sondern sich, als Militärbeauftragter, außerdem der Vollmachten anderer Regierung amtierte. U. a. erließ er vor wenigen Tagen eine Verordnung gegen die Schlämmer lokale, die zweifellos angebracht war. Herr Roeth, der gegenwärtige Reichswirtschaftsminister, hat sich dadurch verletzt gefühlt und den Angriff in die ihm zustehenden Beignisse am Donnerstag mit einem Rücktrittsgesuch beantwortet. Erst auf dem Wege der Verhandlungen wurde dieser Streit geschlichtet, jedoch Herr Roeth sein Rücktrittsgesuch zurücknehmen konnte.

Auch in anderer Beziehung werden Herren Stresemann wieder einmal politische Handlungen aufgezeigt. Er selbst hat zwar schon längst eingesehen, daß mit seiner Partei, der Sozialdemokratie, in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung nicht zu regieren ist, ohne daraus aber die Konsequenzen zu ziehen. In den letzten Wochen ist vielmehr durch ihn den Höhlöpfern der eigenen Aktion Rechnung getragen worden. Schon deshalb fällt es uns schwer, dem ihm zugute wieder nachgefragten Anlauf zur Entschlossenheit gegen die Ruhestörer in seiner Fraktion Glauben zu schenken. Es wird nämlich behauptet — und wie haben Anlaß anzunehmen, daß diese Angaben von Herrn Stresemann selbst kommen — daß der Reichskanzler bestrebt ist, in der am Sonntag stattfindenden Sitzung des Zentralvorstandes der Sozialpartei eine reale Scheidung zwischen sich und den Abgeordneten Marxky, Lissak, Heinecke und Gen. vorzunehmen. Wir wollen den Sonntag abwarten und dann urteilen. Zedens kann Herr Stresemann mit Versprechungen auf die Sozialdemokratie nicht den geringsten Einfluß machen, wie auch der Versuch vergeblich ist, die sozialdemokratische Fraktion durch die Drohungen mit einer ev. Auflösung des Reichstags zu einer ihm angenehmen Haltung zu veranlassen zu wollen. zunächst hat auch der Reichspräsident bei einer Auflösung noch ein Wort mitzutragen, und selbst wenn die Auflösung kommen sollte, nachdem alle Möglichkeiten zur Bildung einer neuen parlamentarischen Regierung erschöpft sind, braucht die Sozialdemokratie Neuwahlen keineswegs zu befürchten.

Rentenmarkkredite für die Industrie
Nur auf wertbeständiger Grundlage.

Berlin, 17. November.

Gestern haben zwischen den Vertretern der Rentenbank und den Industrieverbänden Fortschritte stattgefunden. Vor allen Dingen wurde die Frage der Industriekredite in Rentenmark erörtert. Zu einem Abschluß der Verhandlungen ist es nicht gelommen. Allerdings steht fest, daß die Rentenmarkkredite an die Industrie nur auf wertbeständiger Grundlage gewährt werden sollen.

Dank vom Hause Stinnes.

Der Gewaltakt der Reichenbarone.

Der Sozialdemokratische Parlamentsdienst schreibt:
Der alte Plan der französischen Politik, Deutschland zu teilen und zu beherrschen, hat jetzt die Unterstützung der rheinisch-westfälischen Großindustrie gefunden. Sie hat in den letzten Tagen offen ihre Verbreschaft gezeigt, die Einheit des Reiches, von Millionen von Volksgenosse unter Aufopferung von Leib und Leben monatelang verteidigt, ihren Interessen zu opfern. Anders können die von ihr im Ruhegebiet getroffenen Menschen nicht geweckt werden. Sie verfügt über das Gebiet, als ob es nicht mehr zu Deutschland gehört und fühlt sich als Beherrschter des Landes an Ruh und Emscher.

Zie sagt dem Volke, dem Staat die Freiheit an.
und diktirt, weil sie die Ohnmacht der Republik kennt. Der Kampf, den der deutsche Staat, seit den denkwürdigen Novembertagen im Jahre 1918, um seine Existenz führt, mußte seine besten Kräfte verbrauchen. Die giftige Atmosphäre der Ultimata, der offene und verdeckte Krieg Frankreichs, der in der Belebung des Ruhegebietes seinen paradoxen Triumph feierte, haben jenes Chaos heraufbeschworen, für das allerdings die unentzündliche und Unerschöpflichkeit der republikanischen Regierungen maßgeblich zu machen ist. Während aber der Staat es lag und in politischen und wirtschaftlichen Krisen zielte, erstickte die Industrie, auf deren Rat die Regierungen der Republik nur allzu willig hörten. Sie hat die Regierung Euro in der Absicht bestellt,

es auf den Kriegskampf ankommen zu lassen,
aber die Konsequenzen lehnen sie ab und führt sich fast genug, jenem Staat, den sie mit ins Verderben getrieben hat, die natürliche staatsbürgertliche Pflicht, die Treue, gerade in der ältesten Stunde ihres Bestehens zu vertragen. Statt liegen sich die Vertreter dieser Industrie, die „nationalen“ Männer von ehemals, über Recht und Recht hinweg und negieren die Interessen einer Bevölkerung, die, in historischem Raum, den deutschen Boden und die Freiheit deutscher Arbeit verteidigt hat.

Das neueste Dokument der Eisen- und Kohlenbarone beweist, wie weit ihr Radikalismus geht. Der Verband der Eisen- und Stahlindustrie hat am Donnerstag dem Delegierten des Darmstädter Arbeitsamtes erklärt, daß der Dreißigstentag, die Schicht zu 8 Stunden gerechnet, aufhört und an seiner Stelle

zwei Schichten zu je 10 Stunden
verfahren werden müssen. Kurz und bündig bezeichnet er 30 Proz. der Ruhearbeitszeit als zu viel. Sie sollen nach dem unbefriedigen Deutschland abgestimmt werden, wo sie in der Rohstoffindustrie unterkommen könnten. Ebenso „sojaz“ gehalten ist eine Fassung des Verteilers des Bergbaus und der Direktoren der Zeche „Scharnhorst“ und „Gneisenau“. Sie machen dem Delegierten des genannten Arbeitsamtes Mitteilung von dem Besuch des Reichsverbandes, sämtlichen Betriebschäften zum 1. Dezember zu ländern. Auch möchten sie es in Zukunft aushalten, ihre Betriebe als Wahlstellen für das Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen. Als der Delegierte auf die Verordnung des Ministers verwies, antworteten sie ihm, an ihren Wahlstellen sei nichts zu ändern, und die Behörden hätten sich mit dieser Tatsache abzusindeln.

Dieses Vorgehen der Ruheindustriellen enthält den Geist eines Kapitalismus, den viele in Deutschland längst überwunden glauben. Ihm kommt es auf den Gewinn an. Die eigenen Volksgenosse sind nur das Werkzeug, um herauszuwerken. Ist er bedroht, dann gilt die Waffe als hinderlich. Doch im Jahre 1920 beteilten Stimme und Konföderation geradezu um deutsche Arbeiter. Sie versprachen ihnen die Durchführung eines großzügigen Siedlungaprogramms, weil damals die Arbeiter zur Steigerung der Kohlenproduktion notwendig gebraucht wurden. Tausende gaben 1920 ihrem Beschäftigungskredit auf, um aus nationalen Gründen, zu der not-

wendigen Steigerung der Kohlenproduktion beizutragen, nicht zulegen aber auch auf Grund der ihnen gemachten Versprechungen. Sie wollten sich durch Arbeit wenigstens für spätere Tage ein eigenes Heim schaffen. Heute, nachdem ihre Arbeitskraft genügend ausgenutzt ist, findet man sie überflüssig.

verlangt ihre Deportation

und will sie kolossal dem Elend überlassen. Moral und Vollzug, oft gepredigte Not und Schicksalgemeinschaft sind den Industrieherrn jetzt, wo sie wieder ihre alte Macht fühlen, lächerlicher Popanz. Wie mühselig gelingen die französische Belegschaftswoche wort während der Oktupationszeit weniger laltherzig. Sie hat nur Tonende ausgewiesen. Die Halbgötter des Bergbaukunst und des Verbands der Eisen- und Stahlindustrie zwangen Millionen, Heim und Scholle zu verlassen, wenn sie nicht verbürgt wurden.

Wie entschuldigt man diese Maßregeln, die kein Beispiel in der europäischen Wirtschaftsgeschichte haben? Gewiß, das Land kann nicht mehr wie früher laufen, und der Export liegt zum Teil brach. Aufträge werden seltener, und viele Schwermutter tauchen nicht mehr.

Wer aber hat diese Krise verschuldet?

Wer hat ihre Grundursache, die Inflation, mit allen Kräften gefordert? Herr Stinnes, der unglimmte König der Kohlen und Stahlrepublik in Westfalen, konnte darüber erstaunliche Auskunft geben. Eine Reihe von Wirtschaftsverbänden der Bergbaurepublik hat ja den Herren des Verbands der Eisen- und Stahlindustrie den Vorwurf gemacht, durch übertriebene Preise den Kaufs- und Bevölkerungsmöglichkeiten völlig untergraben zu haben. Dasselben Leute haben an der Dumpingwirtschaft profitiert und in den verlorenen Jahren der Schwindenkonjunktur jenen Devisenknoten in den Kreis ausländischer Banken angelegt, der jetzt, wenn man ihn für die heimische Industrie unpassbar machen wollte, über die schlimmste Zeit hinweghalten könnte. Wer verhinderte überhaupt die notwendige Wirtschaftsreform, um Recht und Ruhe erstmals zu Erleben zu geben? Es waren jene Leute, die heute die Einheit eines alten historischen Wirtschaftsverbandes auf Spiel setzen, weil die Profitrate bedroht ist.

Diese Feststellung bedeutet keineswegs eine Verharmung des organisierten Kapitals, der gegenwärtig im Rhein- und Ruhegebiet um seine Industrie angegriffen wird. Wir verkennt auch nicht jene furchtbare Bedrohung, die finanziell dieser Industrie zugute kommt. Wenn die Ruheindustriellen sie aber ausschließlich auf die Schultern der Arbeiterschaft abwälzen wollen, verlangen sie etwas Unmögliches. Die Ruheindustrie will schließlich durch Steigerung der Arbeitszeit und Reduzierung der Löhne ein neues Dumping schaffen. Sie will, auf Kosten der Arbeiterschaft, ihre Ware unter Preis auf dem Weltmarkt verkaufen. Sie muss wissen, daß sie damit die deutsche Wirtschaft nicht sanieren kann. Nicht durch billige und Schundware, sondern nur durch Qualitätsware kann sie die durch ihre Schule verlorengangenen Märkte wieder erlangen. Verloren ist ja für die Großindustrie die schlechte wirtschaftliche, ihren Plänen günstige Situation. Vielleicht ist es ihr möglich, jene wirtschaftstechnischen Pläne durchzuführen und der Arbeiterschaft die neue Kultur anzulegen. Aber einmal kommt der Tag, an dem der gesetzte Riese sich wieder erhebt. Dann ist aber eine Entwicklung, die zur gemeinschaftlichen Arbeit in der Wirtschaft, um der Produktion willen, hätte führen können, zerstört und die

Einheit und Freiheit eines großen Volkes geopfert.
Vielleicht wird dann dieselbe Industrie erkennen, daß sie, in jenen kriischen Verhältnissen des Jahres 1923, nicht nur dem deutschen Volke, sondern auch sich selbst das Grab gebraben hat.

Die Reichsregierung hat aus dem ihr zur Verfügung stehenden unverzüglichsten Darlehen von 300 Millionen Rentenmark 50 Millionen angefordert und sie der Reichsbank zur Einlösung von Schagnweisungen überwiesen. Die Reichsbank wird die ihr überwiesene Rentenmark sofort durch Umtausch gegen Papiermarknoten in den Verkehr bringen, und zwar soll vorläufig ausschließlich der Lebensmittelhandel berücksichtigt werden.

Umstellung des Postverkehrs auf Rentenmark.

Berlin, 17. November.

Der Reichspostminister hat dem Reichskabinett den Entwurf einer Verordnung zugehen lassen, der die Umstellung des gesamten Postverkehrs auf die Rentenmark in den ersten Tagen des Dezember vor sieht. Von 1. Dezember ab werden die Postcheckkunden voraussichtlich über ihr Haben in Rentenmark verfügen können. Den Postcheckkunden geht Nachricht von den Postcheckämtern zu. Die Überweisungen und Schecks werden dann auf Rentenmark auszuweisen sein. Die Zahlarten hätten bereits vom 3. Dezember ab auf Rentenmark zu laufen. Bei der Einzahlung werden, neben Rentenmark, bis auf weiteres auch Anleihekästen und Zwischencheine bis 21 M. (5 Dollar) der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reiches in Zahlung genommen werden. Ferner wird die Postverwaltung vom 1. Dezember ab, neben den auf Papiermark lautenden Postanweisungen im inneren Verkehr, auch Postanweisungen auf Rentenmark einführen.

Goldmarkgehälter im Bankgewerbe.

Von 72 bis 225 Mark.

Berlin, 17. November.

Ein vom Reichsarbeitsministerium eingezogener Schiedsgerichtsausschuß hat gestern einen Schiedsspruch für das Bankgewerbe gefällt, der Goldmarkgehälter in Höhe von 72 bis 225 M. monatlich vorhebt. Der Spruch ist von den Arbeitgeberverbänden abgelehnt, von den Arbeitnehmerverbänden angenommen worden. Dem „Berliner Postanzeiger“ zufolge der Schiedsgericht der Bankleute dem Schiedsspruch voraussichtlich seine Zustimmung verfassen. Die Organisationen der Bankangestellten haben sich die Stellungnahme zum Schiedsspruch vorbehalten.

Dr. Jarres dementiert.

Berlin, 17. November.

Der Reichsminister des Innern verwehrt sich in einem durch W. L. G. verfassten Entwurf gegen eine ihm befehlende Veröffentlichung des „Soz. Parlamentsdienstes“. In dieser Veröffentlichung wurde u. a. darauf verwiesen, daß der Reichsminister des Innern bereits am Dienstag in einer von seinem Beamten gehaltenen Ansprache mit dem „vorübergehenden“ Verlust des Ruhegebietes gespielt habe.

Hierzu bemerkte der Soz. Parlamentsdienst:

„Die Verwahrung des Herrn Dr. Jarres ist in Wirklichkeit eine Verhärtung unserer Beziehungen, die wir dringend nach wie vor aufrecht erhalten und durch Erklärungen im Außenhandelsaustausch noch ergänzen können. Aber selbst wenn Herr Dr. Jarres die Wendung von dem „vorübergehenden“ Verlust des Ruhegebietes nicht gebraucht hätte, würde an unserer Haltung nichts geändert werden. Denn die in ersten Linie von ihm behauptete Politik muß praktisch zu einem verärgerten Verlust führen. Das ist nicht nur die Aussage des Soz. Parlamentsdienstes, sondern welche Kreise des deutschen Volkes.“

Hungerrevolten in Berlin.

Berlin, 17. November.
Die Heraussetzung des Nobelpreises auf 420 bez. 480 Millionen führte in und vor den Berliner Bäckereien gestern vormittag zu ersten Ausfällen. Nachdem vorher die Menge die Löden zu stürmen. Das überfallene Kommando Reichsbahn wurde allein nach 30 verschiedenen Bäckereien gerufen. In Charlottenburg kam es außerdem zu Plünderungen von Konfektions- und Schuhgeschäften. Der sofort alarmierten Polizei gelang es, die Menge zu zerstreuen und mehrere Plünderer zu verhaften. In Schöneberg bescherte eine Menge von Arbeitslosen ins Rathaus eingedrungen. Schuppolizei trieb die Demonstranten auseinander.

Schwere Unruhen in Essen.

Essen, 16. November.
Heute kam es hier zu Unruhen. Anfolge der von dem Zechenverband ausgesprochenen Aufforderungen haben heute morgen zahlreiche Bergarbeiterdemonstrationen statt. Als gegen 8 Uhr größere Menschenmengen aus den Außenbezirken gegen das Stadtinnere vorwanden wollten, kam es zu Zusammenstößen mit der Polizei, welche die Straße anfüllen wollte. Die Polizei nutzte von der Schwefelstraße Gebrauch machen. Von den Demonstranten wurde geschossen, auch wurden Handgranaten geworfen. Während der Kämpfe wurde von den Separatisten die Beliebigkeit benutzt, um an verschiedenen Stellen durch Plakate die Auszehrung der rheinischen Republik bekanntzugeben. Auch im Stadtteil Tegelkamp kam es zu Plünderungen. Zu weiteren Verlaufe der Unruhen zogen zwölfjähige Truppenabteilungen durch die Stadt. Aus Seiten der städtischen Polizei sind ein Toter und drei Verwundete, auf Seiten der Demonstranten zwei Tote und 30 Verwundete zu verzeichnen.

Düsseldorf, 16. November.

Die Plünderungen dauern in allen Stadtteilen an, vor allen Dingen werden Auto- und Lebensmittelhandläufe in den Außenbezirken angehalten und angeschaut. Heute vormittag wurde an einzelnen Stellen auch der Betrieb gestoppt, in Bierhöfen einzudringen. Gestern abend sind in südlichen Stadtteilen aus Bierhäusern, Kneipen und Wirtschaften Barrikaden errichtet worden. Da Biergäste herausgerufen waren, offenbar in der Absicht, sie am Abend, beim Anmarsch der Polizei, in Brand zu setzen, wurde die Feuerwehr alarmiert, welche die Barrikaden beseitigte. Bei den Feuergefechten in Oberbillig hatte die Polizei keine Verluste. Im Laufe der Nacht wurde das Polizeikommando in der Höhenstraße zurückgezogen, weil man einen Angriff befürchtete und unnötiges Blutvergießen vermeiden wollte. Der Stand der Polizei ist am Abend besonders schwer, da die Außenbezirke dazu übergegangen sind, die Straßen zu beleuchten in den von ihnen besetzten Straßen auszulöschen, um in der Dunkelheit die ankommende Polizei besser angreifen zu können.

Nach einer Mitteilung der Stadtverwaltung ist von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr unbedingt eine Verkehrssperre über Düsseldorf verhängt worden.

Der Träger des Nobelpreises.

Der irische Dichter William Butler Yeats, dem, wie berichtet, der Nobelpreis für Literatur verliehen wurde, ist, ebenso wie der bekannte Dichter seines Landes, Shaw, in Dublin geboren, und zwar am 13. Juni 1865. Von seinen 1908 erschienenen gesammelten Werken, die acht Bände umfassen, ist bisher nur ein kleines Buch "Erzählungen und Essays" in die deutsche Sprache übersetzt erschienen im Jusel-Verlag, Leipzig.

Hier ist u. a. zu lesen: "Wenn die höhere Welt nicht mehr als das Grundmaß aller Wirklichkeit angegeben wird, dann werden wir die großen Leidenschaften als die Engel Gottes erleben, und daß sie „ungeahnt in ihrer ewigen Glorie“ zu verkörpern, selbst wenn sie den Frieden und das Glück der Menschen bedecken sollten, mehr ist als sich über die Zeile unserer Zeit unterhalten oder die jugendlichen, humanitären oder andenken Kräfte unseres Zeitalters beleuchten oder sogar unsere Zeit, wie die Phrasé lautet „zusammenfassen“, denn die Kunst ist eine Offenbarung und nicht eine Kritik."

Dieser programmatische Satz stellt Yeats in bewegten Gegensatz zu seinem Landsmann Shaw, der Sozialist und Geschäftsführer ist, und der es als seine Hauptaufgabe betrachtet, seiner Zeit ein Richter zu sein, heißt ihm auch in Gegensatz zu den anderen großen Dichtern: Swift, Goldsmith, Wellington, denen die höhere Welt wohlauf das Grundmaß aller Wirklichkeit war. Shaw sagt: "Das Herz eines Iränders ist seine Phantasie" — eine Behauptung, die sich bei Yeats also darstellt, daß jener seine Phantasie ganz aus der jugendhaften Vergangenheit seiner grünen Heimatland nimmt, also verschworene Bündnisse die Schemen mutiger Röder und edler Frauen begingen. Selbst am Ende fliegt aus den Versen des preisgekrönten Dichters auf; und einen eigenen Ton findet er eigentlich nur, wenn ihm sein Herz von Strophen der Liebe überquillt.

Wie benutzt man die Sächsische Landesbibliothek?

Von Landesbibliothekar Dr. Ahmann.

Die überall sich regenden Volksbildungsbewegungen der letzten Jahre haben der Sächsischen Landesbibliothek immer weitere Kreise von Benutzern zugeführt. Hinzu kommt die grenzenlose Tendenz, die kaum noch jemand geahnt hat, sich ein Buch zu kaufen. Die Zahl der Benutzer der Landesbibliothek steigt daher von Tag zu Tag. Sieht aber Steuer noch abseits, weil sie meinen, die Landesbibliothek sei "nur für die Gelehrten" da. Das ist grundsätzlich falsch. Die Sächsische Landesbibliothek ist für jeden da, der Belehrung sucht, und alle kommen bei ihr auf ihre Rechnung: der einfache Arbeiter, wie der gelehrte Hochschullehrer. Zur Entleihung berechtigt ist jeder Erwachsene, der sich über seine Person genügend ausweist; da viele Bücher der Landesbibliothek aber sehr kostbar sind, so muß die Benutzung darauf achten, daß der Entleiher, seinen Verhältnissen nach, die Gewohnheit für die Erfüllung der mit der Entleihung verbundenen Pflichten, besonders für volle Entschädigung, fäßt das entliehene Buch verloren geht oder beschädigt wird. Richtigstens muß verlangt werden, daß der Entleiher von einer Persönlichkeit, die den genannten Anforderungen entspricht, einen Bürgschein (Vorbende in der Ausleihe) bringt. Die Benutzung der Landesbibliothek ist unentgeltlich, doch hat der Leser die geringen Kosten für die Vorberne (Reihkarte, Bestellzettel) zu tragen.

Wer nun in der Landesbibliothek ein Buch bestellen will über ein bestimmtes Wissensgebiet, über das er Belehrung sucht, kennt oft keinen Titel. Er schreibt dann möglichst kurz seinen

¹⁾ Sächs. Landesbibl. im J. 1923, Seite 1, Dresden-N. Wilsdrupstr. 10. Bestellzettel bis Periode 9-2 u. 4-7, Sonderheft aus 9-2. Sammelzettel für Bestellungen in d. Bibliothek in den Buchhandlungen von Arnold am Markt, Dresden, Dresden, 20. 2. Jahr u. Dresden, Hofbuchhandlung 10. in d. Reichsamt in der Sachsenburg, von Schröder, Weingarten Str. 41, u. am Bibliotheksgesinde.

Erneute Putschdrohungen der Nationalsozialisten.**Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes.**

Ludendorff und Hitler sind zu verhaften.

Leipzig, 16. November.
Wie wir von unterrichteter Seite erhalten beschäftigt sich die Reichsanwaltschaft bereits mit der Münchener Verschwörung. Der Staatsgerichtshof wird seine Zuständigkeit in der Münchener Hochverratsfahre mit großer Sorgfalt geltend machen. Über die Zuständigkeitsfrage äußert sich eine der prominentesten Persönlichkeiten der Reichsanwaltschaft zu einem Berater der F. 3 wie folgt:

Es ist dennoch klar, daß das Gesetz dem Staatsgerichtshof eine Handhoheit gibt, einen Haftbefehl gegen Ludendorff und Hitler zu erlassen. Die Reaktion des "Vorwärts" vom Donnerstag morgen, daß die Reichsregierung dem Oberreichspräsidenten Dr. Eichmeyer untersagt habe, Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen, soll nach Aussage der Reichsanwaltschaft, ungutredend sein.

Es ist dennoch klar, daß das Gesetz dem Staatsgerichtshof eine Handhoheit gibt, einen Haftbefehl gegen Ludendorff und Hitler zu erlassen. Die Reaktion des "Vorwärts" vom Donnerstag morgen, daß die Reichsregierung dem Oberreichspräsidenten Dr. Eichmeyer untersagt habe, Schritte in dieser Angelegenheit zu unternehmen, soll nach Aussage der Reichsanwaltschaft, ungutredend sein.

Es gärt weiter.**Drohungen der nationalsozialistischen Parteiführung.**

München, 16. November.

Noch anwenbar ist in München in Münchener völkerliche Einstellung zu vertreten, daß für die Verfolgung des Münchener Hochverratsverbrechens der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik zuständig ist. Das bayerische Gesetz vom 12. Juni 1919 über die Einziehung von Volksgerichten bei inneren Kämpfen hatte den Zweck, die Aburteilung von Hochverratsfahnen dem bayrischen Volksgericht zu übertragen. Die Rechtszuständigkeit des Gesetzes wurde vom Reich auch anerkannt, und, soweit bekannt, ging man bis zum Erlass des Schutzgesetzes davon aus, daß die bayrischen Volksgerichte zur Aburteilung von Hochverratsfahnen, die in Bayern begangen würden, auch dann zuständig seien, wenn das hochverrätsche Unternehmen nicht gegen Bayern, sondern gegen das Reich richte. Die Tatsache hat aber eine wesentliche Änderung in dem Augenblick ergeben, als das Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Januar 1922 erlassen wurde. Dieses Gesetz erklärt in § 13 ganz allgemein den Hochverrat als zur Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gehörig, und es muß deshalb angenommen werden, daß seit Erlass dieses Gesetzes der Staatsgerichtshof für alle Arten von Hochverrat, ohne Rücksicht darauf, in welchem Land er begangen ist, und ob er sich gegen ein einzelnes Land oder gegen das Reich richtet, zuständig ist. Das Schutzgesetz macht nur eine Einschränkung insofern, als der § 13 Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß, wenn der Hochverrat sich ausschließlich gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform eines Landes richtet, die Landesregierung vor Eröffnung des Hauptverfahrens beim Oberstaatsanwalt die Einziehung des Volksgerichts beantragt. Gerade aus dieser Ausnahme dürfte sich ergeben, daß der Staatsgerichtshof in allen übrigen Fällen des Hochverrats allein zuständig ist, und daß seit Erlass des Schutzgesetzes, das die Zuständigkeit des bayrischen Volksgerichts für Hochverratsfahnen nicht mehr besteht. Das bayrische Gesetzmissverständnis hat allerdings durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 1922 die Volksgerichte als zuständig für Hochverrat erklärt, diese Verordnung aber durch die weitere Verordnung vom 24. August 1922 wieder aufgehoben, woraus sich ergibt, daß auch Bayern die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs für Hochverratsfahnen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutze der Republik ausdrücklich anerkannt hat.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen, daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Dr. Gehler an den „Völkischen Beobachter“.

München, 16. November.
Der Reichsinnenminister hat, unter dem Datum des 30. Oktober, das folgende Schreiben an die Redaktion des "Völkischen Beobachters" gerichtet:

Auf Grund des § 1 der Bewilligung des Reichspräsidenten vom 28. September 1923 verbot ich den Bericht der Zeitung verboten, die "Völkischen Beobachter" für das Reichsgebiet außerhalb Bayerns.

Das frühere Verbot der Zeitung wurde am 30. Oktober in der Erwartung aufgehoben, daß sie keinen Versuch mehr machen würde, die Disziplin und den inneren Zusammenhalt des Reichsgebietes zu föhlen. In der Nummer vom 23. Oktober hat der "Völkische Beobachter" jedoch das Reichsrecht wiederum zum Ungehorsam aufgesetzt.

ges. Dr. Gehler.

Gegen das Verbot der sozialdemokratischen Presse.**Beschluß des Landesverbandes.**

München, 16. November.

Der Landesverband der bayerischen Presse, in den Redakteure und Mitarbeiter aller politischen Parteien, von den Sozialdemokraten bis ganz rechts hinüber, zusammengefaßt sind, haben dem Generalstaatskommissar in einem einstimmig beschloßen, das Gesetz zu unterbinden, wie Rücksicht auf die schwere Lage der schuldeten Bevölkerung das Verbot des "Münchener Post" so schnell wie möglich aufzuheben.

Grundlegend steht der Landesverband der bayerischen Presse auf dem Standpunkt, daß das generelle Verbot der gesamten sozialdemokratischen Presse Bayerns ein Fehler ist, weil von ihr kein Vergehen begangen wurde; und wo kein Vergehen ist, da kann auch keine Strafe sein.

Durch das allgemeine Verbot von Zeitungen einer Richtung, die als politische Partei nicht verboten ist, droht ein Zustand der Rechtsun Sicherheit sich einzustellen,

dessen schnelle Beseitigung der Verband erachtet.

Zur Vermeidung ähnlicher Vorstöße wie die Zukunft hält der Verband es für notwendig,

daß auch für die Zeit des Ausnahmestatutes des generellen Verboten für die Presse erlassen werden.

Für alle Blätter, die den Staatsgedanken unterstützen, müssen diese Vorstufen und Richtlinien gleichmäßig bestehen, sie müssen allen bekannt, allen zugänglich gemacht und gleichmäßig bindend sein. Der Generalstaatskommissar hat dem Verband auf diese Voraussetzung noch keine entscheidende Antwort gegeben, jedoch durch seinen Beschluss, der selbst ein herausragendes Mitglied des Verbands ist, offiziell mitgeteilt haben, daß im Generalstaatskommissariat darüber Erwägungen gepflogen werden, ob die politischen Umstände ungeachtet schon bestartig sind, ob die allgemeine Bevölkerung schon so weit vorgetrieben ist, daß das Verbot der sozialdemokratischen Presse aufgehoben werden kann.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

daß die Nationalsozialisten sich dem Verbot des Herrn v. Richthofen nicht als braver und reuevoller Bürger unterordnen, um so weniger, als bis zur Stunde nicht bekannt geworden ist, welche Mittel der Generalstaatskommissar ergriffen hat, um die Auflösung der verbotenen Verbände tatsächlich durchzuführen. Vermischlich sind nicht einmal die Verwaltungseinheiten dieser Organisation und die Redaktion des "Völkischen Beobachters" geschlossen worden; anderes konnten ihre geschlossenen Abteilungen unbehelligt an den Verbindungen um Mittwoch teilnehmen.

Es wird selbsterklärend niemanden überzeugen,

wertbeständigen Zahlungsmitteln bei weitem nicht aus, um den wirklichen Bedarf im ganzen Reich zu decken. Was finden erhebungsgemäß solche Dinge nur langsam den Weg von der Reichshauptstadt nach dem deutschen Süden. Da aber Bayern nicht mehr länger warten kann, wird auch in Bayern bald die Schaffung und Ausgabe eines wertbeständigen Zahlungsmittels in die Wege geleitet. Die Vorarbeiten dafür sind bereits ein geleistet. Das bayerische wertbeständige Geld soll auch der Pfalz zugute kommen.

Franzreich plant neue Sanctionen. Militärkontrolle und Rückkehr des Kronprinzen.

Paris, 16. November.

Auch in der Sonderklusenkonferenz wurde in der Frage der Rückkehr des Kronprinzen und der Militärkontrolle keine Einigkeit erzielt. Der englische Vertreter erklärte, England stelle auf dem Standpunkt, dass der Verhältnisse Bericht bis dahin der Rückkehr des Kronprinzen keinerlei Handhabung gebe. Die Militärkontrolle könne in gemilderter Form durchgeführt werden. Perinoz berichtet nun im "Echo de Paris", dass Frankreich entschlossen sei, auch in diesem Falle allein zu handeln, wenn die Alliierten sich ausspielen wollen. In der letzten Sitzung der Verschuldenskonferenz habe Maréchal Foch einen Bericht des Generals Rollot vorgelesen, aus dem hervorgeht, dass die Stärke der Reichswehr bei weitem die im Vertrag von Versailles festgesetzten Zahlen überschreite, das Deutschland weiter seit einem Jahr die Produktion von Munition und Kriegsmaterial in großem Umfang wieder betreibe und dass endlich auch Russland in großer Menge Kriegsmaterial für Deutschland herstelle. In möglichen Krisen wird angenommen, dass Frankreich, um den Scheit zu wahren, gemeinsam mit den Alliierten noch einmal bei Deutschland vorstellig werden würde, ohne Sanctionen auszufordern. Dieser Scheit werde aber vorzugsweise erfolgslos bleiben, und Frankreich würde Sanctionen verschärfen. Man nimmt an, dass es erklären wird, das Ruhegebiet werde befreit werden, bis die ausreichende Garantie für die Sicherheit Belgien und Frankreichs gegeben sei.

Am Auftrage der deutschen Reichsregierung hat der deutsche Geschäftsträger am Sonntagabend am Quai d'Orsay die Erlösung abgegeben, dass die Rückkehr des Kronprinzen nicht das geringste mit der gegenwärtigen nationalsozialistischen Bewegung in Deutschland zu tun habe. Es handle sich nur um ein zufälliges ziviles Zusammentreffen. Die im Ausland verbreiteten Nachrichten über eine bevorstehende Rückkehr des Kaisers seien unbegründet.

Mussolini's Richtlinien. Keine weitere Beziehung deutschen Gebietes.

Rom, 17. November.

Der Ministerpräsident Mussolini teilte in einer längeren Rede im Senat u. a.: Die italienische Regierung werde eine weitere Beziehung deutschen Gebietes nicht dulden können. (Lebhafte Beifall.)

Man müsse den Mut haben zu sagen, dass das deutsche Volk noch am Leben sei (Beifall und Handklatschen). Es sei ein Volk, das seine Mission hatte und morgen vielleicht noch einen

wichtigen Teil der europäischen Indoktrination bilden werde. Welches seien heute die Richtlinien der italienischen Politik? Es seien die folgenden, die klar genug zu sein schienen.

1. Die deutschen Schulden müssen auf eine vernünftige Basis herabgesetzt und insoweit die interalliierten Schulden entsprechend vermindert werden.

2. Ein genügend langes Moratorium müsse Deutschland gewährt werden außer für die Reparationen in natura.

3. Pfänder und Garantien seien zu ergehen. Die deutsche Regierung, fügte der Redner hinzu, sei geneigt, sie zu geben.

4. Das Ruhegebiet sei zu räumen nach Erlangung der Pfänder und Garantien.

5. Man sollte sich nicht in die inneren Angelegenheiten Deutschlands einmischen, wohl aber eine Regierung politisch und moralisch unterstützen, welche die Erholung im Reiche wieder herstellt und Deutschland zur finanziellen Gesundung führt.

6. Keine Veränderung territoriale ist bei vorzunehmen.

Wie vor einem Jahre sei Italien auch heute bereit, in dieser Richtung vorzugehen und sich allen in diesem Sinne gemachten Versuchen anzuschließen. Auf jeden Fall dieses Weges werde diejenige Lage mit ihren Folgen von Unordnung und Gewalt theoretisch werden. Die Lösung des Reparationsproblems, die er die italienische nennen möchte, liege auf der Linie eines Ausgleichs der entgegengesetzten Interessen und entspreche auch dem höheren Gedanken der Gerechtigkeit. (Sehr lebhafte Beifall.)

Die Interpellationsdebatte in der französischen Räte.

Poincaré über die Reparationen.

Paris, 16. November.

Poincaré besprach heute in der französischen Kammer die äußere Politik Frankreichs. Er sprach alle Entscheidungen, die seit Jan. 1920 in der Reparationsfrage getroffen wurden, und erinnerte an die Umstände, unter denen der

lechte Zahlungsplan

aufgestellt wurde. Mit besonderer Sorgfalt habe die Reparationskommission die Höhe der deutschen Schuld bemessen. Dreizehnmalig arbeitete die Sitzungen habe man daraus verringert und 32 Sachverständigungen angehört.

Die Summe sei wesentlich geringer bemessen worden, als die Engländer gesagt hätten.

Die Londoner Konferenz habe sich am 27. April 1921 zu einer nochmaligen Prüfung der Schuldsumme verstanden, sodass man also behaupten könne, der Zahlungsplan vom 5. Mai 1921 sei das direkte Werk der Alliierten, namentlich aber der britischen Regierung gewesen. Die Alliierten müssten also auf strikter Erfüllung der deutschen Verpflichtungen, die sie erleichtert hätten, bestehen.

Damals hätten alle Regierungen das verstanden und ein Ultimatum an Deutschland gerichtet. Frankreich habe eine Jahresfrist mobiliert, und wenn die Deutschen nicht nachgegeben hätten, hätte man den Besitz von Essa belegt.

Um dieser Sanktion zu entgehen, habe die deutsche Regierung den Zahlungsplan angenommen.

Deutschland habe aber sehr bald ein Moratorium verlangt. Poincaré schobt wiederum in der selben Weise die Feststellung der deutschen Verschuldung und spricht von dem

deutschen Vorschlag einer interalliierten Zahlverständigungskonferenz,

in der die interalliierten Abonnenten die Zahlungsfähigkeit Deutschlands prüfen sollten. Das sei die Politik Deutschlands bis Ende 1922 gewesen. Damals habe Deutschland auch seine Mark sinken lassen, jedoch man eine deutsche Verfehlung hätte feststellen müssen. Unsere Gegner, erklärte Poincaré, wollen die augenblicklichen Ergebnisse unserer Pfändung mit dem

vergleichen, was man erlangt hätte, wenn Deutschland bezahlt hätte. Sie vergessen aber, dass vor der Pfändung Deutschland uns mittellos, das es zwei Jahre hindurch nicht werde bezahlen können.

Der sozialdemokratische Abgeordnete Leon Blum fragte: Sind Ihnen andere Angebote zugegangen? Poincaré antwortete: Frankreich ist kein anderes Angebot gemacht worden. Poincaré betonte,

dass das französische Parlament die Ruhrbesetzung als legal gebilligt habe.

Bonar Law habe gesagt, durch die Nichtbezahlung lege man die Hand an die Schläger Deutschlands. Tatsächlich bedeutet die Ruhr das Zentrum der industriellen und militärischen Pläne des Deutschen Reiches. Frankreich hätte eine Operation ins Ruhr fassen können, die Deutschland in zwei Teile geteilt hätte. Es habe gesagt, was es habe tun müssen, um seine Rechte als Gläubiger festzustellen. Deutschland habe mit Hilfe der Großindustriellen den positiven Widerstand organisiert, um noch einmal den Versuch zu unternehmen, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen. Zwischen den Abkommen mit Industriellen getroffen worden. Die französisch-belgische Regierung als ein Amt bezeichnet werden, das zu dem Ergebnis zu beglückwünschen. (Ein Kommunist rief dazwischen: „Und die Deutung!“)

Der Augenblick für die Zahlverständigungskonferenz sei schlecht gewählt; denn die Zahlungsfähigkeit Deutschlands sei im Augenblick sehr gering. Eine derartige Abhängigkeit im ungünstigen Augenblick hätte zu einer Revision des Friedensvertrages und zu einer Herabsetzung der Schulden führen können. Das sei aber nur durch Einigungkeit der Alliierten möglich. Wie hätte Frankreich das erreichen können? Um so weniger, als es auch noch Schulden seiner Alliierten sei, woran man Frankreich gestern erinnert habe. Diese Schulden, die Frankreich niemals abgeglichen habe, könne man doch nicht mit den Schulden Deutschlands vergleichen. Eine Zurückforderung der Vorschüsse der Alliierten könnte nicht vor der Wiederauflistung der Kriegsschäden erfolgen. Ich dem Bedauern, mit Amerika nicht zusammenarbeiten zu können, bleibe man dabei, die Abhängigkeit durch die Reparationskommission vornehmen zu lassen, denn sie sei befugt, die notwendigen Reformen für Deutschland zu bezeichnen und ein Programm aufzustellen. Inzwischen werde man fortfahren, die Länder immer intensiver einzubauen. Was an ihm liege, werde getan, um in voller Einigkeit mit den Alliierten zu handeln. Wir hoffen, dass die Freundschaft uns helfen werde, uns über die Reparationsfrage zu verständigen, und wie erwarten auch eine Vereinigung über Sicherungsfragen, über die ich mich später aussprechen werde.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung ergriff der Sozialist Marc Tagnier das Wort, um seine Interpellation über die Friedensfreundliche Bewegung eines Teiles der deutschen Bevölkerung zu beginnen, die er auf dem Börsenplatz in Freiburg kennengelernt habe.

Der Abgeordnete erklärte dann, dass er die Bemühungen des Ministerpräsidenten, die Zahlung der Reparationen zu erneutern, voll und ganz billige.

Die Fortsetzung der Debattie wurde dann auf nächsten Freitag verlost.

Französischer Borsig in unbesetztes Gebiet.

Rom, 17. November.

Wie der "Stern" (p. 1) aus Rom vom 16. d. N. telegraphiert wird, soll die Franzosen nachmittags ins unbesetzte Gebiet vor-

treten. Hier liegt auch der Schwerpunkt seines Interesses. Weiters allerdings hat er die Kunst des Orgelbaus zu Tragburg im Elsass bei seinem Bruder Augusto. Von seinem 45. Orgel hat Silbermann drei in Dresden geschaufen, die der Sophienthule, der Frauenkirche und der Katholischen Hofkirche. Als erste baute er die mit 31 Stimmen umfassende Orgel in der Sophienthule im Jahre 1720. Sie erzeugte allgemeine Bewunderung, der Hofdichter König Augustus lobte sie in hochstimmenden Versen. Anderthalb Jahrzehnte später folgte die Orgel in der Frauenkirche. Der Bau hat besondere Schwierigkeiten, weil das Werk in einem verhältnismäßig engen Raum hineingebaut werden mußte. Dennoch wurde sie mit ihren 41 Stimmen ein Meisterwerk, von J. C. Bach, der bald nach ihrer Einweihung Ende 1736, auf die spielt, als solche anerkannt. Diese Orgel ist im 20. Jahrhundert stark vergangen, doch je, das noch immer die alte Silbermann-Orgel für sich allein gespielt werden kann. Beim Umbau wurde in der Orgel ein Bündel von Schriften gefunden, die S. selber dort hingelegt hatte, und die wertvolle Ausführung über den Bau dieser Orgel und über sämtliche dabei Beteiligte geben. Das dritte und größte, zugleich aber auch das letzte Werk, die Orgel der katholischen Hofkirche, sollte S. nicht mehr vollenden. Beim Abbringen der Pleinen, also mittler in der Arbeit, überstürzte ihn der Tod. Sein bester Schüler, Kasparius Hildebrandt hat das Werk vollendet.

Dr. R. N.

Lehrbereichsgesetzgebung. Dem Antikenrichter Dr. jur. Hermann Jüdreich in Dresden ist die Lehrbereichsgesetzgebung für Rechtsphilosophie, Staatslehre, Rechtsschule und Völkerrecht in der juristischen Fakultät der Universität Leipzig erlassen worden.

* Prof. Izzai Dobrowolny spielte mit außerordentlicher Erfolge das G.-dur-Konzert von Beethoven in einem Philharmonischen Konzert in Halle unter der Leitung von Dr. Götsch. — Prof.

mals gedruckte Kataloge ihres gehämmten Büchertreibes besitzen. Täglich werden hier neue Bücher hereingekommen; ein solcher Katalog wäre unvollständig und schon veraltet, wenn er eben aus der Druckerei käme; und schließlich würden die immerfort notwendig werdenden Nachdrucke den ganzen Katalog überwuchern. Auch über den Verkauf eines solchen Kataloges macht man sich in Beurkertseiten solche Vorstellungen; er würde viele hundert Bände umfassen. Die Landesbibliothek befiehlt, wie alle anderen großen Bibliotheken, nur handschriftlich geführte Bücherzettel, und zwar in Band-Buchform oder als Karteizeichnungen.

Der Katalog für jedermann ist der Schlagwortkatalog, der im Lesesaal aufgestellt und für das Publikum am bequemsten zugänglich ist. Unter dem gewöhnlichen Stichwort, z. B. Spiritismus oder Askese oder Weltkrieg u. a., findet der Benutzer mit einem Schlag die in der Bibliothek vorhandene neuere Literatur übermäßig zusammengefasst; alles wichtige finden in weitreichenden Sonderkatalogen bleibt ihm erspart. Dieser Katalog ist erst in den letzten Jahren in Angriff genommen worden; seine ganze Anlage nach verfasst; er, der Universalkatalog der Zukunft zu werden.

Die anderen Kataloge sind im Katalogzimmer untergebracht. Ihr Umfang am größten ist der Alphabetik-Katalog. Er gibt Auskunft, ob ein Buch, dessen Titel man kennt, in der Bibliothek vorhanden ist; oder welche Werke eines bestimmten Verfassers die Bibliothek besitzt. Will man aber familiäre Bücher aus älterer und neuerer Zeit erforschen, die die Bibliothek über ein bestimmtes Wissensgebiet, z. B. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, besitzt, so braucht man den sogenannten Standortkatalog. Wie die Bücher in der Bibliothek aufgestellt sind, nämlich nach einem bestimmten Wissenshabsystem, so sind hier die Zeilen, die ganz genaue Wissenszonen eines Buchteils enthalten, geordnet.

Die anderen Kataloge sind im Katalogzimmer untergebracht. Ihr Umfang am größten ist der Alphabetik-Katalog. Er gibt Auskunft, ob ein Buch, dessen Titel man kennt, in der Bibliothek vorhanden ist; oder welche Werke eines bestimmten Verfassers die Bibliothek besitzt. Will man aber familiäre Bücher aus älterer und neuerer Zeit erforschen, die die Bibliothek über ein bestimmtes Wissensgebiet, z. B. Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, besitzt, so braucht man den sogenannten Standortkatalog. Wie die Bücher in der Bibliothek aufgestellt sind, nämlich nach einem bestimmten Wissenshabsystem, so sind hier die Zeilen, die ganz genaue Wissenszonen eines Buchteils enthalten, geordnet.

Bibliotheken sind Einrichtungen für die Allgemeinheit; sie haben die Bestimmung, den Nutzen zu werden. Daher ist es immer das vornehmste Streben der Landesbibliothek gewesen, ihren Benutzern eine hilfsbereite Beraterin zu sein. Wer das schöne Japanische Palais mit den grünen Kupferdächern betrifft, wird bei den Beamten

allesamt freundliches Interesse für seine Rücksicht finden.

Trebsler-Erich-Luettich. Es ist nun nicht mehr das „Tabak-Luettich“. Ein junger Leipziger Geiger, nebenbei benannt Erich Trebsler, hat das Erbe des auszeichneten Röhrbläsern, als den man Tabakschalen gekannt hatte. Jedermann hat die Herren Röhrbläser, Schneider und Trebsler in Herrn Erich einen temperamentvollen und durch und durch musikalischen Führer gewonnen. Man konnte, was Zusammenspiel und Einzelaufführung anlangt, allem Bedenken sein Platz geben, und immer von neuem bewährt sich auch die Einheitlichkeit des Klanges der Röhr-Instrumente. Die Herren begannen mit Mozart's C-dur-Luettich, das in einem Andante cantabile eines jener Röhrstücke enthalten, das die Melodik des wahren Röhrspiels Genuss überzeugend manifestiert. Vielleicht, dass hier das rein Tonale noch nicht allenhalben im erwünschten Maße entmaterialisiert erscheint. Schubert mit seinem A-moll-Luettich lag, nach meinem Gefühl, der Wesenheit der Kunst der vier Herren näher. Er erweckte das blühende Leben und die Lebensfreudigkeit, die aus diesem Werk singt und singt, in überzeugend schöner Weise. Als Schlussnummer boten sie das zweite der drei Röhrstücke Luettich, das in C-moll, das, seelisch leidenschaftlich (Molto Adagio), schon in vielen Augen auf seinen Schöpfer als großen Seelenkinder hinweist. Mit hinreißendem Alles; denn es gab ein zweimaliges Solisten-

aus Gottfried Silbermanns Leben. In der letzten Sitzung des Vereins für Geschichte Dresdens sprach Schultheiter a. D. Gräfli.

Streben der Landesbibliothek gewesen, deren Leben und Werdegang des berühmten Orgelbauers.

Gottfried Silbermann ist von Geburt

Zahlen liegt auch der Schwerpunkt seines Interesses. Weiters allerdings hat er die Kunst des Orgelbaus zu Tragburg im Elsass bei seinem Bruder Augusto. Von seinem 45. Orgel hat Silbermann drei in Dresden geschaufen, die der Sophienthule, der Frauenkirche und der Katholischen Hofkirche. Als erste baute er die mit 31 Stimmen umfassende Orgel in der Sophienthule im Jahre 1720. Sie erzeugte allgemeine Bewunderung, der Hofdichter König Augustus lobte sie in hochstimmenden Versen. Anderthalb Jahrzehnte später folgte die Orgel in der Frauenkirche. Der Bau hat besondere Schwierigkeiten, weil das Werk in einem verhältnismäßig engen Raum hineingebaut werden mußte. Dennoch wurde sie mit ihren 41 Stimmen ein Meisterwerk, von J. C. Bach, der bald nach ihrer Einweihung Ende 1736, auf die spielt, als solche anerkannt. Diese Orgel ist im 20. Jahrhundert stark vergangen, doch noch immer die alte Silbermann-Orgel für sich allein gespielt werden kann. Beim Umbau wurde in der Orgel ein Bündel von Schriften gefunden, die S. selber dort hingelegt hatte, und die wertvolle Ausführung über den Bau dieser Orgel und über sämtliche dabei Beteiligte geben. Das dritte und größte, zugleich aber auch das letzte Werk, die Orgel der katholischen Hofkirche, sollte S. nicht mehr vollenden. Beim Abbringen der Pleinen, also mittler in der Arbeit, überstürzte ihn der Tod. Sein bester Schüler, Kasparius Hildebrandt hat das Werk vollendet.

Dr. R. N.

Lehrbereichsgesetzgebung. Dem Antikenrichter Dr. jur. Hermann Jüdreich in Dresden ist die Lehrbereichsgesetzgebung für Rechtsphilosophie, Staatslehre, Rechtsschule und Völkerrecht in der juristischen Fakultät der Universität Leipzig erlassen worden.

* Prof. Izzai Dobrowolny spielte mit außerordentlicher Erfolge das G.-dur-Konzert von Beethoven in einem Philharmonischen Konzert in Halle unter der Leitung von Dr. Götsch. — Prof.

gekrochen und haben den Bahnhof Wiede-Aßeln an der Strecke Dortmund-Umna östlich der Demobilisierungsbörde, nicht vor Ablauf von der Kontrollstation Wiede besetzt. Dies wird als Sanktion für den Zwischenfall am 11. November d. J. in Wiede-Aßeln angesesehen, bei dem bekanntlich vier betrunkenen Franzosen von den Einwohnern verprügelt wurden. Bereits am nächsten Morgen ließ eine französische Militärabteilung nach Wiede-Aßeln vor, um dort die Personen, die am Sonntag den Zusammenstoß mit den französischen Soldaten hatten, zu ermitteln, was jedoch nicht gelang.

Die Reichszuschüsse für das besetzte Gebiet.

Berlin, 16. November.

Die Bereitstellung von 100 Millionen Rentenmark für die Fortzahlung der Reichszuschüsse an die besetzten Gebiete bedeutet, wie uns offiziell mitgeteilt wird, keine Änderung in der Stellungnahme der Reichsregierung, wie sie in den Verhandlungen mit dem Auszugsvereinshaus über die schwere Rüst- und Rheinpolitik zum Ausdruck gekommen ist. Die Summe soll lediglich dazu dienen, die Gewerkschaftenunterstützungen für die Spanne von 10 Tagen nach Einführung der Rentenmark noch weiter zu zahlen. Für die zwei Millionen Arbeitlosen und die 500 000 Kurzarbeiter des besetzten Gebietes wird ein Beitrag im Betrage von 100 Millionen Goldmark gerade für 10 Tage ansteichen. Die jetzige Reichsregierung beschäftigt dann, diese Unterstellungen des Reiches einzuhallen.

Die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen haben sich am Freitag eingehend mit der Entwicklung im besetzten Gebiete beschäftigt und gefunden ihre Stellungnahme wie folgt:

Nach Aufgabe des passiven Widerstandes ist es nicht gelungen, die Widerstände gegen die Angreifung der Wirtschaft im besetzten Gebiet zu überwinden. Die dadurch hervorgerufene Not erfordert größte Hilfsbereitschaft des Reiches. Unbedingt dieser Not haben die Wirtschaftsfeste Kündigungen und Entlassungen in einem Ausmaß vorgenommen, das in den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Begründung findet.

Der Erfolg des Reichsregierung, der dadurch gesteigerte Zahl der Arbeitnehmer die Gewerkschaftsunterstützung von einem bestimmten Zeitpunkt ab zu entziehen, muss die davon Betroffenen im grenzenlosen Elend stützen.

Die Gewerkschaften können die Verantwortung für eine solche Maßnahme nicht übernehmen, da es nach ihrer Überzeugung möglich ist, die erforderlichen Mittel durch eine angemessene Beleidigung aufzubringen. Ghe daher die leute Entscheidung getroffen wird, fordern wir von der Reichsregierung, dass sie inner- und außenpolitisch alle Mittel anwendet, um die besetzten Gebiete und ihre deutsche Bevölkerung dem Deutschen Reiche zu erhalten.

Die Kündigung der Ruhrbelegschaften rechtsgültig.

Berlin, 17. November.

Nach § 1 der Verordnung vom 8. November 1923, ergänzt durch die Verordnung vom 15. Oktober 1923, sind die Inhaber oder Leiter von Betrieben, in denen in der Regel mehr als 20 Arbeiter beschäftigt sind, verpflichtet, bevor sie zur Kündigung und Entlassung von 5 Proz. der Arbeitnehmer (200 Arbeitnehmer, bevor sie zur Kündigung von mehr als 50 Arbeitern dienten), bei der zuständigen Demobilisierungsbörde Anzeige zu erstatten. Die be-

Dobritzen wird Wlde Januar ein Konzert des Philharmonischen Vereins mit dem Stadttheaterorchester in Halle leiten.

Zugunsten der Oberrealschule Dresden-Johannstadt beziehungsweise ihrer Stiftungen veranlagt die Vereinigung ehemaliger Oberrealschüler Mittwoch (Vigilie) 12 Uhr im Konzertsaal der Ausstellungssäle ein Symphoniekonzert mit dem berühmten Kaufmann-Orchester (Dir. Richard Marx) unter jüdischer Mitwirkung der Opernsängerin Charlotte Schröder und des Opernsängers Rudolf Schmalzner.

Zur Eröffnung von Heizung und Beleuchtung steht vom 20. November an der Lesesaal der Sächsischen Landesbibliothek an den Nachmittagen geöffnet.

* Der Chorgesangverein Niederlausitz Dresden (Leitung Rudolf Arnold) veranstaltet am 24. Nov. im Kreis Kaiser-Hose, Dresden-Löbtau, als erstes Winterkonzert einen Paul Ullmann-Abend zu Ehren des 70. Geburtstages des Meisters. Aufgeführt werden u. a. der Eingangschor zur Oper "Graubin", das Mitteldeutsche Gedicht und der Balladenzyklus "Nahab vor Zeddo" (Uraufführung). Solist Komponistengesang. Anfang 12 Uhr. Karten an der Abendbühne.

Musiknachrichten. Totensegnung des Musikvereins Dresden-Nord. Mitwirkende: Katharina Seidemann, das Reinert-Quartett, das gemischte Chor (u. a. Requiem von Peter Cornelius für ledigstimmigen Chor und Streichquartett.) Leitung: Edgar Großmann.

Geist. klassischer. Opernhaus. Montag, 19. November. "Madame Butterfly" mit Schinner, Habermann, Schröder, Hörl, Schmidauer, Lange, Wolf, Böttcher. Monatliche Leitung: Schinner. Anfang 12 Uhr. Dienstag, 20. November, neu einkürzt: G. Wolf-Gertenbach, "Zaubernde Geheimnis" mit Schinner, Hörl, Hörl, Schröder, Schmidauer, Großmann (Sando), musikalische Leitung: Schinner. Dienstag, 20. November, 20 Uhr. "Requiem" von Peter Cornelius für ledigstimmigen Chor und Streichquartett. Leitung: Edgar Großmann.

Geist. klassischer. Opernhaus. Montag,

abschlägliche Maßnahme darf, ohne Zustimmung der Demobilisierungsbörde, nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Erhaltung der Anzeige getroffen werden.

Der Bergarbeiterverband hat durch Anfrage bei den in Frage kommenden Demobilisierungsbörsen festgestellt, dass eine solche Anzeige nicht erlaubt werden ist. Die Kündigungen der Belegschaften am 15. November zum 30. November sind somit ungültig und damit auch rechtswirksam.

Warum ändert die Tatjache nichts, dass der Bergarbeiterverband mit dem Reichswirtschaftsministerium in Verhandlungen steht.

Am Montag, den 19. November, ist, auf Veranlassung des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, eine Sitzung nach Hamm einzuberufen worden, an der Vertreter der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, die Demobilisierungsbörse, das Reichskommissariat und das Oberverwaltung teilnehmen. Zur Debatte wird die Entlassung der Arbeiter stehen.

Amerikanische Hilfe für Deutschland.

London, 16. November.

Der Washingtoner Berichterstatter der "Times" erfasst aus nichtoffizieller aber bester Quelle, dass die Regierung des Präsidenten Coolidge an Deutschland eine Anteile in Höhe von 150 Millionen Dollar zum Einfuse von Lebensmittel, hauptsächlich Schweinefleisch und Weizen in den Vereinigten Staaten erwäge. Die Bereitstellung der gesuchten Rohstoffsmittel werde der deutschen Regierung überlassen werden. Die Zustimmung des Kongresses zu diesem Plan ginge als sicher.

Die Vertagung des englischen Parlaments.

London, 16. November.

Das Parlament ist heute mit einer Thronrede geschlossen worden, in der es u. a. heißt: Unglücklicherweise ist es nicht möglich gewesen, die Zustimmung der französischen Regierung zu den Vorschlägen der britischen Regierung zu erlangen, von denen gesprochen wurde, dass sie zur Lösung des Reparationsproblems führen würden. Die Regierung betrachtet mit tiefer Besorgnis die Fortdauer der gegenwärtigen wirtschaftlichen Beihilfe in Europa, die in so weitem Maße von der Lösung der Reparationsfrage abhängt...

Die bedeutsame Sage, die sich in Deutschland entwirkt hat, nimmt die Aufmerksamkeit der Regierung sehr ernstlich in Anspruch. Sie ist bereit, mit allen Mitteln die Verhandlungen der französischen Regierung einzuholen, um die besetzten Gebiete und ihre deutsche Bevölkerung dem Deutschen Reiche zu erhalten.

Die internationale Verkehrs konferenz in Genf.

Genf, 16. November.

Die hier eröffnete zweite internationale Verkehrs konferenz, einberufen vom Völkerbund, beweist den Abschluss eines allgemeinen Abkommens über das Eisenbahnwesen, das Schweiz, die Anstrengung von elektrischer Kraft und den Ausbau der Wasserstraßen in einem zu mehreren Staaten gehörenden Abschlussabkommen. 40 Staaten haben Teilgenommen und außerdem eine Anzahl von internationalen Organisationen und Kommissionen. Deutschland ist vertreten durch den Gesandten Zeigner, Legionärat Ahramann, Ministerialrat Wolff und Dr. Dr. Dr. Haas.

Die Kündigung der Ruhrbelegschaften rechtsgültig.

Berlin, 17. November.

Nach § 1 der Verordnung vom 8. November

1923, ergänzt durch die Verordnung vom 15. Oktober 1923, sind die Inhaber oder Leiter von

Betrieben, in denen in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, verpflichtet, bevor sie zur Kündigung und Entlassung von 5 Proz. der Arbeitnehmer (200 Arbeitnehmer, bevor sie zur Kündigung von mehr als 50 Arbeitern dienten), bei der zuständigen Demobilisierungsbörde Anzeige zu erstatten. Die be-

haupten, dass die Kündigung keine Gültigkeit habe, wenn sie nicht vor dem Ablauf von vier Wochen nach Erhaltung der Anzeige getroffen wird, ohne Zustimmung der Demobilisierungsbörde, nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Erhaltung der Anzeige getroffen werden.

Die Kündigung der Ruhrbelegschaften ist somit rechtsgültig.

Amtlicher Teil.

Nachzahlung auf den Bezugspreis der Staatszeitung für November 1923.

Infolge der weiteren Geldentwertung macht sich eine Nachzahlung für den November-Bezug in Höhe von 500 Milliarden Mark notwendig. Sie wird der Einfachheit halber bei den Postbezüchern durch **Radnähe erhoben**. Die Staats- und Gemeindebehörden haben die ihnen von der Geschäftsfamilie der Sächsischen Staatszeitung in den nächsten Tagen zugehenden Radnahmeverlärten einzuhören.

Dresden, den 17. November 1923. 7081

für das **Gesamtministerium**: Die Staatskanzlei.

Die Verhältniszahl, die nach § 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung vom 17. September 1923 (GBl. S. 444) für die Ausfüllung der **Wemeindeabgaben** an die **Geldwertänderung** maßgebend ist, beträgt bis auf weiteres 0,015 % des für die Auswertung der Reichstauschmarken möglichen Goldumrechnungssatzes. (Goldumrechnungssatz $\times 15$: 100 000). Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 17. Nov. 1923. 1666 a I 7083

für das **Gesamtministerium**: Die Staatskanzlei.

auf den Empfang von 30 % wertbeständigen Zahlungsmitteln die Lohnmezzahl für die letzte Bezahlung statt 160 Millionen nur 85 Millionen.

II. Auf die neue Lohnwoche (18.—24. November 1923) ist am Donnerstag, den 22. November, eine Abzahlungszahlung in Höhe des Lohns nach einer Lohnmezzahl von 410 Millionen zu leisten. Nähtere Anordnung über die Zahlungssätze ergibt noch.

Dresden, den 17. November 1923. 7085

Ministerium des Innern, Personalamt.

Achte Neuerung des Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen.

Vom 16. November 1923.

1. Es werden erichtet:

1. in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen vom 6. Oktober 1921 (GBl. S. 317) die Ziffer 9000 durch die Ziffer 900;

2. in § 6 unter a des Gesetzes die Ziffer 1000 durch die Ziffer 180 und die Ziffer 3000 durch die Ziffer 510;

3. in § 6 unter b des Gesetzes die Ziffer 1500 durch die Ziffer 270;

4. in der Ausführungsverordnung vom 10. Dezember 1921 zum Gesetze (GBl. S. 427) unter § 1 Abs. 5 die Ziffer 4500 durch die Ziffer 450.

Die unter 1—4 festgesetzten Ziffern sind Grundziffern. Sie werden mit der Zahl vervielfältigt, um die jeweils das Postgeld eines einfachen Arbeitsbriefes bis zu 20 g gegenüber dem Grundbetrag des Postgeldes von 10 Pfennigen erhöht werden.

II. Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hebammen vom 6. Oktober 1923, vom 10. Dezember 1921 (GBl. S. 427) wird geändert wie folgt:

1. Absatz 5 der Bestimmung „zu § 1“ erhält folgenden Wortlaut: Hebammen, deren Einkünfte in der ersten Hälfte des Jahres ohne ihre Besoldungen die Hälfte des Mindestentlohnens nicht erreichen und die der Gehalt einer Postage ausgereicht sind, soll der Hebammenbezirk bereits im Juli des Jahres als Postdienst diejenige Summe gewähren, die zur Erfüllung des entsprechenden Bezirks erforderlich ist. Falls sich jedoch vor Ablauf des ersten Jahresabschlusses ergibt, daß das Mindesteinkommen offenbar nicht erreicht werden wird, kann im Falle eines besonderen Notstandes ein entsprechender Postdienst ausnahmsweise auch schon früher gezahlt werden.

2. Die Bestimmung „zu § 6“ erhält folgenden zweiten Zah.: Falls die Abzugsdauerunterstützung im Laufe eines Monats erhöht wird, ist sofort die bis zum Monatsabschluß fällige Nachzahlung zu leisten.

3. Rats der Bestimmung „zu § 6“ wird eingehalten: In §§ 1—3 und 6: Die Hebammenbezirke sind befugt, von der Rasse ihrer Aussichtsbedarfe die Hälfte der von ihnen etwa zu zahlenden Unterschiedsbetrags zur Erfüllung des Mindestentlohnens und die Hälfte der Abzugsdauerunterstützung vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung (vgl. „zu § 3“) für jede von ihnen zu leistende Zahlung als Postdienst zu erheben.

III. Diese Verordnung tritt vom 1. November 1923 ab in Kraft. IV Mu. 26 M. 7078
Dresden, 16. Nov. 1923. Ministerium des Innern.

Beamtenbefördlung.

I. Bei der durch die Verordnung vom 16. d. M., Sächs. Staatsg. Nr. 266, für den 19. d. M. angeordneten Zahlung sind entgegen der bisherigen Anwendung von 30 v. H. nach Abrechnung der Abzüge auf den einzelnen Beamten entfallender Papiermarkbeitrags in wertbeständigem Gelde zu zahlen. Wegen des Verhältnisses und der Geldbeschaffung gelten die Vorschriften der Verordnung vom 6. 11. 23, Sächs. Staatsg. Nr. 258, unter II und VI entsprechend. Maßgebend ist der am 17. 11. eingeholtene Beflammungsbericht. Da es nicht möglich sein wird, die erforderlichen wertbeständigen Zahlungsmittel bis zum 19. 11. zu beschaffen, ist an Beamte, die es verlangen, der ganze Betrag in Papiermark auszuzahlen. Nachträglicher Umtausch kommt nicht in Frage.

II. Die Beflammten unter I gelten hingemäß auch für die Behördenangestellten. 7084

III. Hinsichtlich der Posts- und Fortbildungsschulter muß es bei den angeordneten Zahlungen im Papiermarkt verbleiben, weil die Vorbereitungen der Auszahlung schon so weit vorgeschritten sind, daß eine Änderung nicht mehr möglich ist. 7084
Dresden, 17. Nov. 1923. PAI: 22b XIV B
Ministerium des Innern, Finanzministerium.
Ministerium für Volksbildung.

Berwaltungsarbeiter.

I. Zur Änderung und zur Ergänzung der Verordnung vom 16. November 1923, Sächs. Staatsg. Nr. 266, wird folgendes bestimmt:

1. Die für Dienstag, den 20. November 1923, angeordnete leichte Nachzahlung auf die Lohnwoche vom 11.—17. November hat sofort, und zwar in Höhe von 60 % in wertbeständigen Zahlungsmitteln, der Rest in Papiermark, zu erfolgen. Maßgebend für die wertbeständige Zahlung ist der am 17. 11. nachmittags bekanntgegebene Umtausch.

2. Diese leichte Nachzahlung ist in Höhe der Lohnmezzahl von 160 Millionen nur an diejenigen Bevölkerungsarbeiter zu leisten, die infolge ihres Beitrags auf wertbeständige Zahlungsmittel die für Dienstag, den 15. November, angeordnete Abzahlungszahlung (Lohnmezzahl 150 Millionen) in voller Höhe in Papiermark erhalten haben; für alle übrigen Bevölkerungsarbeiter beträgt mit Rücksicht

2. Die Beflammung „zu § 6“ erhält folgenden zweiten Zah.: Falls die Abzugsdauerunterstützung im Laufe eines Monats erhöht wird, ist sofort die bis zum Monatsabschluß fällige Nachzahlung zu leisten.

3. Rats der Bestimmung „zu § 6“ wird eingehalten: In §§ 1—3 und 6: Die Hebammenbezirke sind befugt, von der Rasse ihrer Aussichtsbedarfe die Hälfte der von ihnen etwa zu zahlenden Unterschiedsbetrags zur Erfüllung des Mindestentlohnens und die Hälfte der Abzugsdauerunterstützung vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung (vgl. „zu § 3“) für jede von ihnen zu leistende Zahlung als Postdienst zu erheben.

III. Diese Verordnung tritt vom 1. November 1923 ab in Kraft. IV Mu. 26 M. 7078
Dresden, 16. Nov. 1923. Ministerium des Innern.

Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge.

Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung betragen in der Woche vom 12. bis 17. November 1923 wöchentlich:

	A	B	C	D u. E
a) über 21 Jahre	420	390	360	330 Milliarden M.
b) unter 21 Jahren	250	230	210	190
2. für weibliche Personen				
a) über 21 Jahre	340	320	300	280
b) unter 21 Jahren	200	190	180	170
3. als Familienzuschläge für				
a) den Ehemann	150	140	130	120
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	130	120	110	100
Die Familienzuschläge (vorstehend Nr. 3) dürfen insgesamt die Hauptunterstützung (vorstehende Nr. 1 und 2) nicht übersteigen.	1255 E	7079	Arbeitsministerium.	

Mit sofortiger Wirkung sind die vor der Schlachtung von den Viehhaltern zu entrichtenden Bevölkerungsbeiträge auf 7075

13 Rentenmark für männliche Rinder,

25 - - - - - weibliche

6 - - - - - gewöhnlich geschlachtet

17 - - - - - nicht gewöhnlich geschlachtet

Lebensmittelzuschläge, welche Schwine,

lebend gezeigt werden. — Dresden, am 17. Nov. 1923.

Landesamt für Sozialliche Schutzmaßnahmen.

Die in Nr. 261 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. November 1923 bekanntgegebenen Ortsklausuren werden mit Wirkung vom 19. November 1923 an auf den dreifachen Betrag, das ist das Fünfzehnfache der in Nr. 256 der Sächs. Staatszeitung vom 3. November 1923 veröffentlichten Größe, erhöht.

Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig u. Böhlen, 17. Nov. 1923. Die Oberverwaltungsdirektion.

Die in Nr. 261 der Sächsischen Staatszeitung vom 10. November 1923 bekanntgegebenen Ortsklausuren werden mit Wirkung vom 19. November 1923 an auf den dreifachen Betrag, das ist das Fünfzehnfache der in Nr. 256 der Sächs. Staatszeitung vom 3. November 1923 veröffentlichten Größe, erhöht.

Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig u. Böhlen, 17. Nov. 1923. Die Oberverwaltungsdirektion.

Reichardi in Dresden für die Absehung des Verfahrens nach § 100a der Reichsgewerbeordnung zum Kommissar ernannt worden. 7076

Kreishauptmannschaft Dresden, 14. Nov. 1923.

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses Dresden, Freitag, den 30. November, vorw. 11 Uhr, im Schlosssaal der Kreishauptmannschaft, Johannisstraße 23, 1. Geschos. Kt. I 23 7077

Dresden, 15. Nov. 1923. Die Kreishauptmannschaft.

In das Handelsregister ist eingetragen worden:

a) am 14. November 1923:

1. auf Blatt 8409, betz. die **Geellschaft Sächsische Baugesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Die Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 1. November 1923 aufgelöst worden. Der Kaufmann Georg Bernhard Beyer ist nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidator;

2. auf Blatt 4427, betz. die Firma „Providence, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft“ in Dresden, Zweigniederlassung des in Frankfurt a. M. unter der gleichen Firma bestehenden Hauptgeschäfts. Der Gesellschaftsvertrag vom 22. Dezember 1899 ist in §§ 25, 26, 28, 32, 33, 36 und durch Streitpunkt der §§ 16 und 31 durch Beschluss der Generalversammlung vom 25. Juli 1923 laut Rotationsprotokoll vom gleichen Tage und im § 23 durch Beschluss des Aufsichtsrates vom 24. September 1923 auf Grund der Erneuerung der vorgenannten Generalversammlung geändert worden. Es wird weiter bekanntgegeben, daß die Generalversammlungen durch einmäßiges Abschreiten in den Gesellschaftsblättern mit einer Art von mindestens 2 Wochen berufen werden;

3. auf Blatt 10441, betz. die offene Handelsgeellschaft **Franz & Schwab** in Dresden: Der Kaufmann Franz Heinrich St. Koat ist ausgestiegen;

4. auf Blatt 8140, betz. die Firma **Zub. Wurstschänke** in Dresden: Die Firma ist erloschen;

5. auf Blatt 12038, betz. die Firma **Max A. Müller Nachfolger** in Dresden: Die Firma ist erloschen;

b) am 15. November 1923:

6. auf Blatt 16457, betz. die **Geellschaft Pappel u. Spielwaren-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Das Stammpatent ist auf Grund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 18. Juli 1923 um dreihunderttausend Mark, soweit auf sechshunderttausend Mark erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 23. Januar 1923 ist demgemäß in § 5 und weiter durch Einführung eines neuen § 15 und Abänderung des Nummers des alten § 15 in § 16 durch Beschluss der Generalversammlung laut Rotationsprotokoll vom gleichen Tage geändert worden;

7. auf Blatt 16269, betz. die **Geellschaft Vogel & Zeigler, Maschinenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Der Kaufmann Kurt John in Burghausen ist ausgestiegen;

8. auf Blatt 17252, betz. die **Geellschaft Papier-Esport-Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Die Firma ist eine Kommanditgesellschaft; die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst;

9. auf Blatt 16157, betz. die offene Handelsgesellschaft **Willy Bischoff & Co.** in Dresden: Die Gesellschaft und die Kaufleute Karl Friedrich Bischoff und Gustav Berthe, beide in Dresden, die Gesellschafter, hat am 1. November 1923 begonnen;

10. auf Blatt 17321, betz. die offene Handelsgesellschaft **Willy Bischoff & Co.** in Dresden: Die dem Bischoffschein zugehörige Firma ist erloschen;

11. auf Blatt 6548, betz. die Kommanditgesellschaft **Carl Heilmann** in Dresden: Die dem Bischoffschein zugehörige Firma ist erloschen;

12. auf Blatt 18321, betz. die offene Handelsgesellschaft **Anton Hamm** in Dresden: Der Kaufmann Anton Hamm ist erloschen;

13. auf Blatt 15661, betz. die offene Handelsgesellschaft **Anton & Reinhard** in Dresden: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen;

14. auf Blatt 16379, betz. die Firma **Albert Kengel & Co.** in Dresden: Der Kaufmann Albert Kengel ist erloschen;

15. auf Blatt 17395, betz. die Firma **Arthur Nehm** in Dresden: Die Firma ist erloschen;

16. auf Blatt 9035, betz. die Firma **Hans Röhrig** in Dresden: Die Firma ist erloschen;

17. auf Blatt 16596, betz. die Firma **Ultra-Electro-Montage-Schweißerei** Wilhelm Ritter in Dresden: Die Firma ist erloschen. 7049

18. auf Blatt 16211, nach § 5 des Gesetzes über die Befreiung der Gewerbebetriebe vom Betrieb, betz. die Firma **Emil Pfeidermann** in Dresden. Am 1. November 1923 ist die Firma erloschen;

19. auf Blatt 1732

anteil von 6 % der geleisteten Einnahmen mit Nachzahlungspflicht gemäß § 21 der Satzung und das in letztem Paragraphen, Ziffer 8, beschriebene Recht auf Zusatzdividende. Dieser § 21 erhält in Ziffer 8 folgende Fassung: Der Rest wird als weiterer Gewinnanteil auf die Stammaktien verteilt, soweit die Generalversammlung nicht eine andere Verteilung beschließt; jedoch erhalten die Vorzugsaktionäre für jedes auf die Stammaktien über 25 % hinaus zur Verteilung gelangende, angefangene 1 % Dividende ein weiteres 1/2 % Zusatzdividende, wobei die im Laufe eines Geschäftsjahrs eingesetzten Beträge anteilig berücksichtigt werden. Alle diese Zusatzdividenden finden im übrigen sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag festgestellte Vorzugsdividende geltenden Bestimmungen Anwendung.

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 15. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 2030, betr. die Aktiengesellschaft **Alien-Bierbrauerei zum Vogelkeller** in Dresden: Der Braumeister Max Nippel ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt der Brauereidirektor Robert Neuner in Dresden;

2. auf Blatt 16986, betr. die Gesellschaft **Spezialreinigungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Dresden: Der Gesellschaftsvertrag vom 16. Februar 1922 ist in den §§ 1 und 2 durch Beendigung des Gesellschaftsvertrags vom 8. August 1923 laut geschäftlichen Protokolls vom gleichen Tag geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Herstellung und der Vertrieb fälschungswertiger Textilwaren. Die Firma lautet fälschungswertige Textilwarengesellschaft mit beschränkter Haftung;

3. auf Blatt 14802, betr. die offene Handelsgeellschaft **Klebstoff- und Farbenfabrik Sachsen** Wilsdruff, Reich & Co. in Dresden: Dem Gesellschafter Kurt Reich ist auf Grund der einstweiligen Erteilung des Landgerichts Dresden, 9. Kammer für Handelsgerichte — 9 II Ar 19/23 — vom 25. Oktober 1923 verboten, als geschäftsführender Gesellschafter der Gesellschaft tätig zu sein, insbesondere irgendwelche Geschäfte für die abzuschließen oder die Gesellschaft zu vertreten;

4. auf Blatt 5615, betr. die offene Handelsgesellschaft **E. Neumann & Co.** in Dresden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Handelsgeschäft und die Firma sind in eine Aktiengesellschaft eingegliedert worden;

5. auf Blatt 14969, betr. die Firma **Lebensmittel-Großhandlung Verkaufsgesellschaft Lothar Kohl Nachfolger** in Dresden: Die Firma lautet fälschungswertige Lebensmittel-Großhandlung mit beschränkter Haftung;

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 16. Nov. 1923.

Auf Blatt 258 des Handelsregisters, betr. die Firma **Max Schumann** in Bahnhof Böhla, ist am 15. November 1923 eingetragen worden: Prokura ist erzielt dem Kaufmann Max Walter Ernst Georgi, dasselbst. [7051] Amtsgericht Großenhain.

Im Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 351, betr. die Firma **Graf Hornschuch** in Seiffenheide, 2. auf Blatt 538, betr. die Firma **Jos. Helm. Bürger** in Seiffenheide, 3. auf Blatt 545, betr. die Firma **Herr & Kübel** in Seiffenheide: Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Großenhain, 15. November 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 2079, betr. die Aktiengesellschaft unter der Firma **Allianz der Sächsischen Bank zu Dresden** in Leipzig: Die Prokura des Walter Michalik ist erloschen; Prokura ist erzielt den Bankbeamten Georg Volge, Josef Lutz, Max Schwarzenberger, sämlich in Dresden, und Friedrich Seidel in Plauen i. S. Jeder von ihnen darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem anderen Prokuren vertreten;

2. auf den Blättern 1058 und 1112, betr. die Firmen **F. A. Brodhaus** und **F. A. Brodhaus' Sohn & Cia.**, beide in Leipzig: Die Prokura des Heinrich Otto Hause ist erloschen; Prokura ist dem Buchhändler Friedrich Wilhelm Bruno Karl Höger in Leipzig erzielt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuren vertreten;

3. auf Blatt 10720, betr. die Firma **Emil Büttner** in Leipzig: Carl Emil Büttner ist als Inhaber ausgeschieden. Das Handelsgeschäft ist auf 10 Jahre verpachtet. Als Pächter ist der Betriebsleiter Arno Stecher in Leipzig Inhaber. Seine Prokura ist erloschen;

4. auf Blatt 16168, betr. die Firma **Theodor Althoff Inhaber Rudolph Karkohl Aktiengesellschaft** in Leipzig: Zweigniederlassung: Die Prokura des Friedrich Johannes Peter Christian Reiss ist erloschen;

5. auf Blatt 17749, betr. die Firma **Apollo Lichtspieltheater Aktiengesellschaft** in Leipzig: Theodor Albert Raumann ist als Vorstand ausgeschieden. Zum Vorstand ist der Direktor Georg Besser in Leipzig bestellt;

6. auf Blatt 22325, betr. die Firma **August Barnstorff-Weit** in Leipzig: Prokura ist dem Ingenieur Kurt August Barnstorff-Weit in Böhlen erzielt;

7. auf Blatt 20225, betr. die Firma **Gärtner & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluss der Gesellschafter vom 31. Oktober 1923 laut Notariatsprotokolls von diesem Tage im § 6 geändert worden. Paul Jäger ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist der Direktor Paul Bälzow in Berlin-Schöneberg bestellt. Die Prokura des Hermann Höltje ist erloschen;

8. auf Blatt 20872, betr. die Firma **E. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft** in Leipzig: Die Generalversammlung vom 13. Oktober 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um neun Millionen Mark, in neuntausend Aktien zu je tausend Mark verfallend, mithin auf sechszwanzig Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag vom 21. Januar 1922 ist durch den gleichen Beschluss laut Notariatsprotokolls vom 13. Oktober 1923 in den §§ 5, 13, 25, 31, 33 und 34 geändert worden. Hierzu wird bekanntgegeben: Die Aktien laufen auf den Inhaber. Ihre Ausgabe erfolgt zum Rennbetrag. 8000 Stück sind Stammaktien, 1000 Stück sind Vorzugsaktien. Die Vorzugsaktien erhalten aus dem verfügbaren Jahresgewinn vor den Stammaktien eine Dividende im Betrage von

10 %. Gestaltet das Gewinnergebnis eines Jahres die Verteilung einer mehr als 20 % betragenden Dividende auf die Stammaktien, so ist den Vorzugsaktien für jedes volle Prozent, das die Stammaktien über 20 % hinaus erhalten, eine Zusatzdividende von 1/2 % bis zur Höchstdividende von insgesamt 20 % zu gewähren. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haben die Vorzugsaktionäre Anspruch auf Zahlung der aus früheren Jahren etwa rückläufigen Dividenden, sowie von 10 % bis zu den Rennbetrag vom Anfang des Geschäftsjahrs, in welchem die Auflösung erfolgt, bis zum Tage der Ausschüttung, und sodann Anspruch auf vorzugsweise Ausschüttung des Rennbetrages ihrer Vorzugsaktien zugleich eines Aufgeldes von 20 %, bevor eine Ausschüttung auf die Stammaktien erfolgen kann. Auf die alldann noch vorhandene Masse haben sie keinen Anspruch;

9. auf Blatt 21318, betr. die Firma **Wittichsche Gesellschaft für Haus- und Grundbesitz** in Leipzig: Die Generalversammlung vom 9. Oktober 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um dreihundertachtzig Millionen Mark, in neunhundert Allien (Reihe A) zu je zehntausend Mark, vierhundertsechzigtausend zweihundert Allien (Reihe B) zu je fünftausend Mark, und zweihunderttausend Allien (Reihe C) zu je eintausend Mark verfallend, mithin auf vierhundert Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 14. Juli 1922 ist durch den gleichen Beschluss laut Notariatsprotokolls vom 9. Oktober 1923 in den §§ 3 und 19 geändert worden. Hierzu wird bekanntgegeben: 900 Allien (Reihe A) laufen auf den Namen, 234 200 Allien (Reihe B) laufen auf den Inhaber. Ihre Ausgabe erfolgt zum Rennwert. Das Stimmrecht der Kommanditisten (Reihe A) wird derart erhöht, daß jede Kommanditie (Reihe A) über 1000 R. 40 Stimmen und jede Kommanditie (Reihe A) über 10 000 R. 100 Stimmen gewährt;

10. auf Blatt 2250, betr. die Firma **Bäumer & Co.** Aktiengesellschaft für Metallurgie und Bergbau in Leipzig: Die Generalversammlung vom 25. Juli 1923 hat die Erhöhung des Grundkapitals um achtundachtzig Millionen Mark, in achtzigtausend Allien zu je zehntausend Mark verfallend, mithin auf 1 Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 30. Mai 1923 ist durch den gleichen Beschluss laut Notariatsprotokolls vom 23. Juli 1923 im § 4 geändert worden. Hierzu wird bekanntgegeben: Die Aktien laufen auf den Inhaber. Ihre Ausgabe erfolgt zum Rennbetrag. 30 000 000 Mark sind Vorzugsaktien mit einem 20fachen Stimmrecht;

11. auf Blatt 18917, betr. die Firma **Berbig & Heuer** in Leipzig: Die Firma lautet fälschungswertige Berbig & Heuer; Kurt Heuer;

12. auf Blatt 21882, betr. die Firma **Grieshammer & Söder Aktielle Leipzig** in Leipzig: Die Prokura der Martin Gelpke, Hans Bod, Georg Eberhard und Arthur Geitner sind erloschen;

13. auf Blatt 19156, betr. die Firma **Desais & Berthier** in Leipzig: Zweigniederlassung: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 14. Nov. 1923.

Auf Blatt 22670 des Handelsregisters ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 22671 die Firma **Otto Rothe Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig (Eilenau): Der Gesellschaftsvertrag vom 28.30. Der Kaufmann Richard Schröder ist der Kommanditist ist aufgelöst. Zum Vorstand ist der Kaufmann Richard Schröder in Leipzig;

2. auf Blatt 17071, betr. die Firma **Zentral-**

Börsenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Otto Wille ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura des Edgar Kaul ist erloschen. Zum Liquidator ist Kaufmann Richard Schröder in Leipzig bestellt;

3. auf Blatt 18048, betr. die Firma **J. & J. Wagner** in Leipzig: Prokura ist erzielt der Kontoristin Friederike Anna Stumpf in Leipzig;

4. auf Blatt 19421, betr. die Firma **Seidel & Co.** in Leipzig: Die Prokura des Friedrich Wilhelm Schmidt ist erloschen;

5. auf Blatt 22316, betr. die Firma **W. B. Bach & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig: Zweigniederlassung: Die Prokura des Dr. jur. Curt Hofmann ist erloschen.

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 14. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 22671 die Firma **Otto Rothe Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig (Eilenau): Der Gesellschaftsvertrag vom 28.30. Der Kaufmann Richard Schröder ist der Kommanditist ist aufgelöst. Zum Vorstand ist der Kaufmann Richard Schröder in Leipzig bestellt;

2. auf Blatt 17071, betr. die Firma **Zentral-**

Börsenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Otto Wille ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Liquidator ist Kaufmann Richard Schröder in Leipzig bestellt;

3. auf Blatt 18048, betr. die Firma **J. & J. Wagner** in Leipzig: Prokura ist erzielt der Kontoristin Friederike Anna Stumpf in Leipzig;

4. auf Blatt 19421, betr. die Firma **Seidel & Co.** in Leipzig: Die Prokura des Friedrich Wilhelm Schmidt ist erloschen;

5. auf Blatt 22316, betr. die Firma **W. B. Bach & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig: Zweigniederlassung: Die Prokura des Dr. jur. Curt Hofmann ist erloschen.

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 14. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 22672 die Firma **Ernst Heilemann & Sohn, Aktiengesellschaft** in Leipzig (Schönfeld, Waldaustr. 2) und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag vom 16. Juni 1923 abgeschlossen und am 17. Oktober 1923 geändert worden. Zum Vorstand der Gesellschaft ist der Kaufmann Richard Heilemann aufgenommen;

2. auf Blatt 22672 die Firma **Ernst Heilemann** in Leipzig (Schönfeld). Der Großhändler Rudolph Ernst Heilemann in Inhaber. Am 1. September 1923 ist erloschen. Zum Vorstand der Gesellschaft ist der Kaufmann Richard Heilemann aufgenommen;

3. auf Blatt 19156, betr. die Firma **Desais & Berthier** in Leipzig: Zweigniederlassung: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 14. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 22672 die Firma **Ernst Heilemann & Sohn, Aktiengesellschaft** in Leipzig (Schönfeld, Waldaustr. 2) und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag vom 16. Juni 1923 abgeschlossen und am 17. Oktober 1923 geändert worden. Zum Vorstand der Gesellschaft ist der Kaufmann Richard Heilemann aufgenommen;

2. auf Blatt 22672 die Firma **Ernst Heilemann** in Leipzig (Schönfeld). Der Großhändler Rudolph Ernst Heilemann in Inhaber. Am 1. September 1923 ist erloschen. Zum Vorstand der Gesellschaft ist der Kaufmann Richard Heilemann aufgenommen;

3. auf Blatt 19156, betr. die Firma **Desais & Berthier** in Leipzig: Zweigniederlassung: Von Amts wegen: Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 14. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 22673 die Firma **Otto Rothe Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig (Eilenau): Der Gesellschaftsvertrag vom 28.30. Der Kaufmann Richard Schröder ist der Kommanditist ist aufgelöst. Zum Vorstand ist der Kaufmann Richard Schröder in Leipzig bestellt;

2. auf Blatt 17071, betr. die Firma **Zentral-**

Börsenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Otto Wille ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Liquidator ist Kaufmann Richard Schröder in Leipzig bestellt;

3. auf Blatt 18048, betr. die Firma **J. & J. Wagner** in Leipzig: Prokura ist erzielt der Kontoristin Friederike Anna Stumpf in Leipzig;

4. auf Blatt 19421, betr. die Firma **Seidel & Co.** in Leipzig: Die Prokura des Friedrich Wilhelm Schmidt ist erloschen;

5. auf Blatt 22316, betr. die Firma **W. B. Bach & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig: Zweigniederlassung: Die Prokura des Dr. jur. Curt Hofmann ist erloschen.

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 14. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 22674 die Firma **Otto Rothe Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig (Eilenau): Der Gesellschaftsvertrag vom 28.30. Der Kaufmann Richard Schröder ist der Kommanditist ist aufgelöst. Zum Vorstand ist der Kaufmann Richard Schröder in Leipzig bestellt;

2. auf Blatt 17071, betr. die Firma **Zentral-**

Börsenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Otto Wille ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Liquidator ist Kaufmann Richard Schröder in Leipzig bestellt;

3. auf Blatt 18048, betr. die Firma **J. & J. Wagner** in Leipzig: Prokura ist erzielt der Kontoristin Friederike Anna Stumpf in Leipzig;

4. auf Blatt 19421, betr. die Firma **Seidel & Co.** in Leipzig: Die Prokura des Friedrich Wilhelm Schmidt ist erloschen;

5. auf Blatt 22316, betr. die Firma **W. B. Bach & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Leipzig: Zweigniederlassung: Die Prokura des Dr. jur. Curt Hofmann ist erloschen.

Amtsgericht Leipzig, Abt. II B, 14. Nov. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 22675 die Firma **Otto Rothe Gesellschaft mit beschränkter Ha**

24. Mai 1921 ist demgemäß durch Beschluss der selben Generalversammlung laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage in § 3 und ferner in § 19, 23 abgesondert worden. Weiter wird bekanntgegeben: Von den neuen Stammaktien werden vier Millionen zweihundertfünftausend Mark zum Kurs von 100 000 % zweihundertfünftausend Mark zum Kurs von 300 000 % und die eine Million Vorzugsaktien zum Nennwert ausgegeben. Amtsgericht Zöblitz, 12. November 1923. [7056]

Die im Grundbuch für Boden Blatt 5 und Blatt 22 auf den Namen des verstorbenen Gärtnereibesitzers und Landwirts Alfred Moritz Schreiter in Boden eingetragenen Grundstücke sollen am

24. Januar 1924, vorm. 10 Uhr im Mayischen Hofhof in Boden zum Zwecke der Aufteilung der Eigengemeinschaft im Wege der Zwangsaufteilung versteigert werden. Nähere Bezeichnung der zu versteigenden Grundstücke: 1. Blatt 5 des Grundbuchs für Boden; Gartenanbau, Nr. 6 der Ortslage, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Nr. 21 und 21b des Kurbuchs, und die Flurfläche 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 45, 46, 47a; 2. Blatt 22 des Grundbuchs für Boden; Hohen, Riebenwald und Feld, Nr. 49 und 50 des Kurbuchs. Die Schäfungssumme der beiden im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Grundstücke beträgt 11 890 M. (Friedensmarl). Die Größe der Grundstücke beträgt 6 Hektar 65,1 Ar. Die Einsicht der Unterlagen des Grundbuchsans sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schäfungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Besiedlung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintatung des am 20. September 1923 verabschiedeten Versteigerungsvertrages aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten angemeldet und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsvertrages dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesehen werden würden. Wer ein bei der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muss vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens vertheilen, währendfalls für das Recht der Versteigerungsetzlos an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt. [7065]

Amtsgericht Marienberg, 10. November 1923.

Auf Blatt 1150 des Handelsregisters ist heute die Firma Verwertungsgesellschaft landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit beschränkter Haftung in Pfaffroda, Ortsteil Rittergut Remse, und weiter ein-

getragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. November 1923 erichtet worden. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf und die Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Produkte. Die Gesellschaft ist bestellt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen und alle Geschäfte abzuschließen, welche der Förderung ihrer Zwecke dienen. Das Stammkapital beträgt hundert Zentner Roggen ausreichliche Finanzierung des Geschäftes nach Ziffer 2 und 6, die Vornahme von Nechageschäften und Rechtsanwaltskanzleien, die zur Errichtung des Zwecks der Gesellschaft notwendig erscheinen. Das Stammkapital beträgt hundert Zentner Roggen nach 800 Goldmark, je ein Zentner im Wert von acht Goldmark, das in bei einem Goldmarkumrechnungskurs von 15 476 199 476 M. am 30. Oktober 1923 zwölf Billionen dreihundertneunzigtausig Mark beladen ist. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Geschäftsführer und bei dessen Behinderung durch einen Stellvertreter. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Rittergutsbesitzer Karl Krehlmaier in Pfaffroda, Ortsteil Rittergut Remse, ebenfalls. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Meissener Zeitung. [7066]

Amtsgericht Meerane, 14. November 1923.

Im Handelsregister wurde heute eingetragen: I. auf Blatt 894, betr. die Deutsche Heißspat- und Kaliwerke Aktiengesellschaft in Leipzig. Dr. Ernst Roth in Neuhaus (Kreis Sonnenberg) ist aus dem Vorstande ausgeschieden. Zum Vorstandsnominiert ist bestellt der Fabrikdirektor Karl Lang in Weiden (Bayern);

II. auf Blatt 539, betr. die Glasfabrik Aktien-gesellschaft in Brodsw. Die Generalversammlung vom 2. Oktober 1923 hat nach Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien die Erhöhung des Grundkapitals um zweihundertzwanzig Millionen Mark durch Ausgabe von viertausend vierhundert Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je tausend Mark, mithin auf jedoch Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 3. Mai 1922 ist entsprechend und auch in anderen Punkten abgeändert worden, laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage. Hierzu wird noch bekanntgemacht, daß die neuen Aktien zum Nennwert ausgegeben werden und daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft nur noch durch den Deutschen Reichsbürger erfolgen. [7067]

Melken, den 15. Nov. 1923. Das Amtsgericht.

Auf Blatt 663 des Handelsregisters ist den Firmenmitgliedern für den Stadtbezirk Pirna ist heute die Firma Wöhle-Verbindung Pirna Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Pirna, sowie weitere eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Oktober 1923 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist 1. die Förderung der wirtschaftlichen Interessen aller Gesellschafter, 2. der Kauf von Getreide, Futter- und Dämmgut, und der Verkauf von Mehl, Bäckergut und der Herstellung von Bäckergütern, 3. die gleichmäßige Beschaffung aller Gesellschafter nach einem aufzustellenden Versteigerungsschlüssel, 4. der Handel mit einfältigen Artikeln und die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen, 5. die

ausreichliche Finanzierung des Geschäftes nach Ziffer 2 und 6, die Vornahme von Nechageschäften und Rechtsanwaltskanzleien, die zur Errichtung des Zwecks der Gesellschaft notwendig erscheinen. Das Stammkapital beträgt hundert Zentner Roggen ausreichliche Finanzierung des Geschäftes nach Ziffer 2 und 6, die Vornahme von Nechageschäften und Rechtsanwaltskanzleien, die zur Errichtung des Zwecks der Gesellschaft notwendig erscheinen. Das Stammkapital beträgt hundert Zentner Roggen nach 800 Goldmark, je ein Zentner im Wert von acht Goldmark, das in bei einem Goldmarkumrechnungskurs von 15 476 199 476 M. am 30. Oktober 1923 zwölf Billionen dreihundertneunzigtausig Mark beladen ist. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen Geschäftsführer und bei dessen Behinderung durch einen Stellvertreter. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Rittergutsbesitzer Max Neidig in Friedenswalde. Ferner wird bekanntgemacht: Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsbürger. Der Geschäftsrat befindet sich in Pirna, Waisenhausstr. 1. [7068]

Amtsgericht Pirna, den 14. November 1923.

Am heutigen Handelsregister ist eingetragen: I. am 14. November 1923 auf Blatt 203, die Firma W. Hirsch, Aktiengesellschaft für Taschglashärtung in Radeberg betr. Die vor der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. November 1923 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals von fünfundzwanzig Millionen sechshunderttausend Mark auf lediglich Millionen Mark durch Erhöhung von zwei Millionen vierhunderttausend Mark auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien und zweihundertfünfzig Millionen Mark auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je tausend Mark, mithin auf lediglich Millionen Mark, beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 3. Mai 1922 ist entsprechend und auch in anderen Punkten abgeändert worden, laut Notariatsprotokoll vom gleichen Tage. Hierzu wird noch bekanntgemacht, daß die neuen Aktien zum Nennwert ausgegeben werden und daß die Bekanntmachungen der Gesellschaft nur noch durch den Deutschen Reichsbürger erfolgen. [7069]

Melken, den 15. Nov. 1923. Das Amtsgericht.

Auf Blatt 663 des Handelsregisters ist heute die Firma E. Brüchner & Co., Glasbilder- und Glasmalereifabrikation, Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Radeberg betr. daß die Gesellschaft ausgeschieden sowie zum Liquidator auf Grund des Gesellschaftsvertrags der bisherige Geschäftsführer Emil Brüchner, Kaufmann in Radeberg, bestellt ist;

3. am 14. November 1923 auf Blatt 506, die Firma Rud. Anna & Brühl in Lauterbach betr.

4. am 14. November 1923 auf Blatt 265, die Firma W. Hirsch, Aktiengesellschaft für Taschglas-

härtung in Radeberg, Blatt 15 auf den Namen der am 18. Dez. 1922 verstorbenen Gutsbesitzerin Emma Lippig v. May verm. gen. May geb. Liebsch in Schönbach eingetragene Gründung soll am 19. Januar 1924 vorm. 9 Uhr in der Gerichtsstätte zum Zwecke der Auflösung der Eigengemeinschaft im Wege der Zwangsaufteilung versteigert werden. Das Grundbuch ist nach dem Blattbuch 15 Hektar 95,5 Ar groß und auf 49 062 Goldmark gesetzt. Es ist ein Bauerngut, Nr. 47 der Ortslage, zu dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Garten Nr. 69, 70 und 71 des Kurbuchs und folgende Flurstücke Nr. 192, 193, 194, 195, 207, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 226, 227, 228, 229, 230, 231 des Kurbuchs gehören. Die Einheit der Mitteilungen des Grundbuchs sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schäfungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eingang des am 13. Juli 1923 verlaufenen Versteigerung vermerkt sind, aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufzettelung zur Abgabe von Geboten anzunehmen und, wenn der Gläubiger widerpricht, glaubhaft zu machen, währendfalls die Rechte bei der Auflösung des Gesellschaftsvertrags in § 5 entgegenstehen. Rechte auf Bef

Dresden.

Eine Straßenbahnsfahrt 150 Milliarden Mark.

Der Grundfahrtspreis der Städtischen Straßenbahn wird von morgen, Sonntag, an von 25 Milliarden auf 150 Milliarden Mark erhöht.

Im gleichen Verhältnis, also um rund 325 Prozent erhöhen sich auch die Preise für Hefte und Karten, die Fahrtpreise auf den Übergangsstrecken, auf der Verkehrs Linie, den Bergbahnen, den Staatslichen Linien und der Linie Ludwigswillnig.

Nur nach dem neuen Tarif gelöste Hefte und Karten haben Gültigkeit bis mit Sonntag, d. 2. Dezember d. J. Die unter dem 25-Milliarden-Tarif gelösten Karten und Hefte gelten noch bis Sonntag, 26. d. M., während die unter den 10- und 25-Milliarden-Tarifen gelösten Karten und Hefte mit Sonntag, d. 18. d. M., ablaufen.

Unveränderter Brotpreis.

Es kostet auch heute 1 Bierpundbrot 1. Sorte 540 Milliarden Mark, 1 Bierpundbrot 2. Sorte 500 Milliarden Mark.

1 Liter Biermisch 146 Milliarden M.

Sonst keine an beträgt der Verkaufspreis für Biermisch:

für das Liter:

im Kleinhandel 146 000 000 000 M.

im Großhandel 126 000 000 000 .

Für das Antragen der Milch ins Haus oder bei Verkauf ob Waren kommt noch ein Zuschlag von 120000000 M. für das Liter hinzu.

* Keine braubare Zurückhaltung von Waren.

Die Preisprüfungsstelle Dresden hat durch ihre Revioren unter Hinzuziehung von Beamten des Polizei-Präsidiums und der Städtischen Wohnfahrtspolizei, sowie von Mitgliedern der Kontrollausschüsse auf Grund gebotener Zurückhaltung von Waren durch den Großhandel in einer größeren Anzahl von Warenlager des Großhandels eine eingehende Prüfung, besonders hinsichtlich der Preisspitze, vorgenommen. Dabei wurde bei allen geprüften Betrieben festgestellt, daß es sich um keine braubare Zurückhaltung von Waren handelt.

* Ausstellung von Weiterversicherungen. Die nach § 22 des Umfaßverordnungs für das Kalenderjahr 1923 ausgestellten Weiterversicherungsbescheinigungen über nach § 21 des Gesetzes im Kleinhandel in großstädtischer Gegenstände verlieren mit dem 31. Dezember 1923 ihre Gültigkeit. Das Umlaufveramt fertigt jedoch jetzt die neuen Bescheinigungen für das Jahr 1924 stempel- und gebührentarif aus. Anträge sind bis zum 1. Dezember berechtigt. 4/6. III. Über- gschloß Januar 45 einzutragen.

* Bäumbad. Von 20. November an werden die Bäumzonen beim Städtischen Bäumbad in der Nähe geändert, doch sämtliche Abteilungen wie früher, bereits 1/2 Uhr abends für den Betrieb geschlossen werden. Das Bad bleibt dennoch Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 Uhr nachmittags bis abends 1/2 Uhr, Mittwochs und Sonntags von 10 Uhr Nachmittags bis abends 1/2 Uhr geöffnet. Montags bleibt das Bad geschlossen. Wegen des Baus wird das Schwimmbad Montag, d. 19. d. M., von 4 Uhr nachmittags bis abends 1/2 Uhr den Damen vorbehalten.

* Aufhebung der 3. Briefzettelung. Die Oberpostdirektion Dresden sieht sich, infolge starken Rückganges der Zahl der Postsendungen und der im Postwege bezogenen Zeitungen, genötigt, von nächstem Montag ab die 3. Briefzettelung in Dresden aufzugeben.

* Abwendung im Rätselverfahren. Im Hinblick auf die anhaltende Geldentwertung und im Interesse der Reichsbankreinigung soll die sächsischen Räte angewiesen werden, im Zahlungsbetrieb mit Münzen und Banknoten Ausgabe und Einnahmeverlust auf volle Millionen Mark noch unten abwärtsenden Ausnahmen hierzu gelten für die Einführung von Randscheinen, die Zahlung von Renten, die Einziehung von Steuern und für alle Fälle, in denen der Empfänger der gesetzlich erlaubten Abwendung ausdrücklich widerichtet. Während im Postbetrieb die Überweisungen von Rom zu Rom erfolgreich erfolgen, kommt dagegen für die übrigen Überweisungen und Einzahlungen auf Poststellen eine Mindestgebühr von 1 Million Mark in Ansatz. Am allgemeinen werden an der zuständigen Rätselstelle Zahlungen von Beträgen unter 1 Million Mark mit noch aus Verlangen geleistet. Von Einziehung von Forderungen unter 1 Million Mark wird abgesehen.

* Spenden. Oberbürgermeister Blücher hat in letzter Zeit u. a. folgende Spenden zugestanden: von der Deutschen Gesandtschaft in Wien 150 Dollar zur Spaltung Rosseidende; von Max Martin Frankf. Rads. 1000 Preise für Rosseidende; von einem Gast des Hotel Bellevue

1 Billion Mark für bedürftige Kinder; von Adolph Hallas 75 Billionen Mark für Kinderhilfe; von W. A. Korte 100 Billionen Mark für Rosseidende; 8 Billionen 60 Billionen Mark Spende einer Abteilung der Commerz- und Privatbank A.-G. für die Armen.

* Dresden Einzelhandelsverband. In der Gesamtvorstandssitzung des Verbundes sprach Prof. Dr. Schaefer über die gegenwärtige politische Lage, die Aufgaben und die Zukunft des Einzelhandels. Dabei betonte der Redner, daß der Einzelhandel kein Interesse an einer Katastrophenpolitik habe können. Der Grund hierfür sei die vermittelnde Stellung des Einzelhandels zwischen Produktion und Konsum und seine Aufgabe: Die Differenzen zwischen diesen beiden Wirtschaftsteilen nach Möglichkeit zu überwinden. Weiter behandelte der Redner den Plan, von Seiten des Verbandes eine Sammlung in die Wege zu leiten, deren Erlös dazu verwendet werden soll, den besonders bedürftigen Kreisen eine warme Mittagsmahlzeit zu gewähren. Er hat, die Sammlung möglich zu unterstützen und die Aktion baldigst in die Wege zu leiten. Die Bekanntmachung nahm seiner Stellung zu der Frage der Rabattgewährung bei der Zahlung in wertbeständigen Zahlungsmitteln und stellte sich auf den Standpunkt, daß dies zu verhindern sei, da sonst die Bevölkerungsschichten, die noch nicht im Besitz von wertbeständigem Gelde seien, bei der Zahlung in Papiermark benachteiligt würden.

* Das Cristallat Dresden des Deutschen Beamtenbundes veranstaltet am Dienstag, den 20. d. M., abends 1/2 Uhr, in der Aula der Technischen Hochschule, Eingang Bismarckplatz, eine Cristallversammlung der Dresdner Beamten- und Lehrerstadt, in der Bundesdirektor Schubert über Beamtenabbau sprechen wird.

Aus Sachsen.

Gefälschte 5 Milliarden Scheine.

Die Sächsische Staatsbank schreibt:

Wir haben jüngst von einer Fälschung unreichsgegebenen Beträgen 5 Milliarden Mark Scheine ignoriert und weiteren Ausdruck sind durch einen weiteren Quellenangriff 500 Milliarden Mark verfälscht worden. Wir warnen vor Annahme derartig verfälschter Scheine. Wir haben lediglich 10 Milliarden Mark Scheine (ebenso wie dunklerem Ausdruck) durch einen Quellenangriff auf 50 Milliarden Mark aufgewertet, in Betracht gebracht. Alle anderen durch andere Ausdruck sind gefälscht.

Ablauf der Demobilisierungsvorordnung.

Analoge Abläufe der mit Reichsverordnung vom 29. Oktober (Reichsgesetzblatt S. 1037) gefestigten Zeit verlieren die Anordnungen des Reichsministers für wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. November bis 17. Dezember 1918 über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter und die Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 18. März 1919 (Reichsgesetzblatt S. 165) über die Regelung der Arbeitszeit von Angestellten mit dem 17. November ihre Gültigkeit. Zur geplanten Neuordnung durch das Arbeitsgesetz ist es bisher nicht gekommen. Es entsteht eine für den Wirtschaftsfortsiedlung schwer bedrohliche Lücke. Das sächsische Arbeitsministerium hat hiergegen nachdrücklich Einspruch beim Reichsministerium erhoben und um schwierige Abschluß dringend ersucht.

* Aufhebung der 3. Briefzettelung. Die Oberpostdirektion Dresden sieht sich, infolge starken Rückganges der Zahl der Postsendungen und der im Postwege bezogenen Zeitungen, genötigt, von nächstem Montag ab die 3. Briefzettelung in Dresden aufzugeben.

(N.) Landtagsabgeordneter Dr. Ziegner hat bei der Landesdemokratischen Landtagssitzung mitgetragen, daß er sein Landtagsmandat niedergelegt hat.

Ein ausgelegter Schwindel.

(N.) "Leipziger Rote Räder" und "Sozialistische Zeitung" lassen sich durch ihre Dresden Korrespondenten übereinstimmend berichten, daß die sächsische Regierung den Rat zuwinkt für die Landespolizei bei der Juliszugung zum Landespolizeibeamten auf der Polizeigasse in Leipzig an seine politische Gesinnung prüfen lasse. Dabei teilt sie, nach den P. R. R., natürlich die Hoffnung, den gesamten politischen Nachwuchs im kommunistischen bei sozialdemokratischen Hände zu bringen. Es würden nur noch solche Leute zu gelangen, bei denen auf Grund einer vorherigen Vernehmung durch sozialdemokratische Regierungskommunisten einwandfrei festgestellt worden sei, daß es sich um Angehörige der Linksparteien oder der sogenannten freien Gewerkschaften handelt". Die Rote Zeitung spricht von "geradezu verhängniswirksamen" Gefahren und die P. R. R. läudigen an, die Deutsche Volkspartei werde die Angelegenheit im Landtag behandeln „und an Abstellung dieser sozialistischen Beamtenwirklichkeit drängen“.

Die Deutsche Volkspartei wird, wenn sie ihre Aktion etwa auf die Behauptungen der beiden Blätter stützen möchte, erfahren, daß sie auf einen bösen Schwindel hereingefallen wäre. Die Behauptungen sind von Anfang bis zu Ende unwahr.

Die Polizeiamwärter werden lediglich auf ihre

Gesundheit und ihre geistige Eignung für die Polizei geprüft. Nach ihrer politischen Gesinnung wird überhaupt nicht gestagt. Die Regierungskommissionen haben nicht das geringste mit der Einstellung der Polizeiamwärter zu tun.

Ruhestandbezüge.

Den in Wettland und im Ruhestand befindlichen sächsischen Beamten, Geistlichen und Lehrern sind in der Zeit vom 15. bis 16. November die Gebühren auf das dritte NovembervierTEL mit einer Nachzahlung auf das zweite NovembervierTEL mit Zahlung durch die Postanstalten angesetzt worden.

Der Zahlungsbetrag entspricht einer dem 2000 jährigen Betrage der Anfang Oktober für den ganzen Monat Oktober überwiesenen Ver-

worungszugeschichte. Von dem gegenwärtig überwiesenen Betrag sollen 30 Prozent, von dem zuletzt überwiesenen Zahlungsbetrag für das 1. und 2. NovembervierTEL (800 jähriger Grundbetrag) sollen 10 Prozent in wertbeständigen Zahlungsmitteln ausgeschüttet werden. Sowohl solche Zahlungsmittel bei den Postanstalten nicht zugleich zur Bezeichnung stehen, können die Verwaltungsberechtigten gegen Vorweisung des entsprechenden Siedlungsabschnitts den ausgezahlten Papiergeldbetrag bis zu dem festgesetzten Hunderttag nachträglich gegen wertbeständige Zahlungsmittel eintauschen. Für die Umrechnung gilt der Kurs desjenigen Tages, an dem der Betrag der Zahlungsanweisung in Papiermark ausgeschüttet worden war. Auf die Bezeichnung der im Kalenderjahr 1923 entstehenden Postgebühren durch die Verwaltungsberechtigten wird ausdrücklich verzichtet werden.

Offene Stellen für Lehrer.

Sächs. Lehrerstelle im Döbelnischen Ostr. C. Gesuch bis zum 5. Dez. an den Bezirksschulrat in Döbeln.

* Leipzig. Die entgegengesetzte Art der hiesigen Schuljugend enthält eine Dringlichkeitseingabe des sächsischen Schulbeirats an den Rat, wobei um Schulspenden und Brod, zur Abgabe an hungrige Kinder gebeten wird. In neun Schulen mit 9421 Kindern hatten am 1. November 415 Kinder vor Schulbeginn kein Essen erhalten, weitere 436 waren ohne Frühstück, von 328 erhielten überhaupt kein warmes Essen, 931 Kinder fehlten wegen Nahrungsmangels, von 2138 Kindern waren die Eltern arbeitslos und 1058 Kinder waren Kurzarbeiter.

* Chemnitz. Der Preis einer einzelnen Straßenbahnsfahrt ist auf 100 Milliarden Mark erhöht worden.

* Reutlingen. Am Donnerstag haben sich die beiden Gemeinden Oberreitnach L. S. und Niederreitnach

zu einer Gemeinde Reitnach am Wald vereinigt. Die neue Gemeinde zählt über 5000 Einwohner.

* Hermisdorf. In der Nacht zum Freitag sind 7 Kommunen von der Reichswehr beschossen worden. Man vermutet, daß Wasser gefunden worden sind. Die Verhafteten sind im Lazarett nach Oschatz gebracht und im dortigen Militärgericht abgeleitet worden.

* Edwarzenberg. Der biesige Stadtrechtsrat Gründt ist zum Bürgermeister von Stoßitz gewählt worden.

* Struppen. Vertreter der Gemeinden Struppen und Oberwörgesang haben wegen Verschmelzung der beiden Gemeinden verhandelt. Oberwörgesang gehört jetzt schon zum Schul-, Standes- und Kirchengemeindebezirk Struppen. Auch einige Gemeindeverbänden mit dem Sitz in Struppen geben Oberwörgesang bereits an, jedoch nur noch ein Zusammenschluß in bezug auf den politischen Gemeindebezirk abrig bleibt.

Lageschönif.

Mutaten eines Geistesgehörten.

Augsburg, 17. November.

Ein jüdisches Blattbad hat der 43 Jahre alte Landwirt und Gemeinderat Linsk aus Bergheim angerichtet, welcher in den letzten Tagen Spuren von Irresein zeigt, der durch die politischen Vorgänge plötzlich zum Ausbruch gekommen zu sein scheint. Der Geistesgehörte nahm ein mit fünf Patronen geladenes Gewehr, bog sich in das Anwesen seines Nachbarts, des Gutsbesitzer Himmel, und außer zu ihm, er habe den Befehl, ihn zu erschießen. Den Worten ließ er sofort die Tat folgen und schoß Himmel nieder. Dieser ist schwer verletzt. Sodann begab er sich unter den Außen: "Komunismus kommt!" und das Anwesen des Gutsbesitzers Seibler und gab auf die im Hof siebende Wölfe Geister Seibler, die ihr Kind auf dem Arm trug, zwei Schüsse ab, welche die Frau in den Unterleib trafen und deren Tod herbeiführten, während das Kind schwer verletzt wurde. Hierauf erlösch der Geistesgehörte die 50-jährige Laufwirkung seines Punktes und verließ eine weitere Zeit schwerer. Endlich konnte er überwältigt und in das Arresthaus nach Günzburg gebracht werden.

Beamtenanwärter für Gütecke zum folgenden Tag sofort. Bewerbungen mitunterlagen sofort, jedoch bis 22. d. M. erlaubt. Besoldung nach geübten 707.

Gemeindeschwund in Griesbach (Bischofsamt).

2. 10261—10500.) Zu 10. 1/2 Uhr. Montag, 18. Nov. 1. Alte B. 16. 800.) Anfang 1/2 Uhr.

Tageskalender.

Montag, 18. Nov. 1. Alte B. 16. 800.) Anfang 1/2 Uhr.

Staatstheater.

Montag, 18. Nov. 1. Alte B. 16. 800.) Anfang 1/2 Uhr.

Opernhaus.

Der fliegende Holländer. Montag, 18. Nov. 1. Alte B. 16. 800.) Anfang 1/2 Uhr.

Zehnspielhaus.

(Alder Antreit: Die Röbelungen. (Der geborene Siegfried — Siegfrieds Tod.) Anfang 1/2 Uhr.

Montag, 18. Nov. 1. Alte B. 16. 800.) Anfang 1/2 Uhr.

Residenztheater.

Montag, 18. Nov. 1. Alte B. 16. 800.) Anfang 1/2 Uhr.

Centraltheater.

Montag, 18. Nov. 1. Alte B. 16. 800.) Anfang 1/2 Uhr.

Familiennachrichten.

Erlobt: Hr. Georg Röder, Direktor des Holzglockenspiels Posa, mit Hr. Gottfried Schröder in Birken.

Besorden: Frau verm. Fabrikdirektorin Margaretha Matilde Helene Engelmann geb. Brücke in Dresden; Hr. Redakteur Carl Riepe (73 J.) in Leipzig-Lo; Hr. Polizeioffiz. Franz Schmidt in Leipzig.

Der Nachdruck auf dem Inhalt der Sächsischen Staatszeitung ist erlaubt. Für den Nachdruck der Originalausgabe ist Quellenangabe Bedingung.

Für den Nutzenwert verantwortlich: Verwaltungsdirektor Medizinalrat Müller in Dresden.

Die heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Der Film des Tages! Der Film, von dem man überall spricht!

Fräulein Raffke

Moderner Grossfilm in 6 Akten mit Lee Parry und Werner Kraus

Dazu: Er verkauft Erfrischungen. Jung verheiratet. 2 Kostüme

Musik-Illustration: Das gesamte Kaufmannsorchester unter persönlicher Leitung des Musikdirektors Kaufmann

Beginn: Wochentags 5 und 5 1/2 Uhr. Sonntags 3, 5 1/2 und 8 1/2 Uhr

Vorverkauf: Residenz-Kaufhaus 7082

Eingang nur Stübelalleen. Das Theater ist gut geheizt! Eingang nur Stübelalleen.

